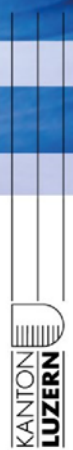


L
U
Z
E
R
N



Errichtung eines Sozialversicherungszentrums

*Entwurf neues Einführungsgesetz zu
den Bundesgesetzen über die Alters-
und Hinterlassenenversicherung und
über die Invalidenversicherung
sowie Änderung verschiedener
Gesetze*

Zusammenfassung

Im Kanton Luzern soll ein Sozialversicherungszentrum errichtet werden, das die Ausgleichskasse Luzern, die IV-Stelle Luzern und diejenigen Aufgaben zusammenfasst, welche die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit erfüllt. Zudem soll mit dem Sozialversicherungszentrum die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Dienstleistungen für den Kanton Luzern und für andere Kantone zu erbringen. Durch die Schaffung dieses Zentrums sollen die Kundenähe und die Kundenfreundlichkeit gesteigert und Synergien genutzt werden.

Im Rahmen des umfassenden Organisationsentwicklungsprojektes OE17 wurde auch die Zusammenführung der Ausgleichskasse Luzern (AK-LU), der IV-Stelle Luzern (IV-LU) und weiterer Versicherungen zu einer grösseren Versicherungsanstalt geprüft. Schon heute hat die Mehrheit der Kantone ihre Ausgleichskassen und IV-Stellen organisatorisch zusammengefasst. Teilweise werden in anderen Kantonen auch die Dienstleistungen der Arbeitslosenversicherung extern erbracht.

Der Regierungsrat setzte für diese Massnahme eine Projektgruppe ein. Diese kommt zum Schluss, dass eine mittel- und langfristige Weiterentwicklung nur im Rahmen eines Sozialversicherungszentrums möglich ist, das alle drei Durchführungsstellen mit ihren Sozialversicherungsprodukten und Dienstleistungen umfasst. Durch die Schaffung eines solchen Kompetenzzentrums können insbesondere Beratung, Begleitung und Information an einem Standort aus einer Hand angeboten und verschiedene Synergiepotenziale genutzt werden.

Das Sozialversicherungszentrum soll gestützt auf ein neues Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung geschaffen werden. Das neue Gesetz soll folgende Hauptpunkte enthalten:

- Das Sozialversicherungszentrum soll die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit haben.
- Es soll den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung sowie weiterer Aufgaben koordinieren, die das Bundesrecht der AK-LU und der IV-LU überträgt. Dem Sozialversicherungszentrum sollen zudem die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, Aufgaben in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih sowie Aufgaben der Industrie- und Gewerbeaufsicht übertragen werden. Weiter sollen dem Sozialversicherungszentrum die Aufgaben im Bereich der Prämienverbilligung und der Ergänzungsleistungen sowie die Führung der Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen übertragen werden.
- Das Sozialversicherungszentrum soll sich in die AK-LU, die IV-LU und das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit gliedern. Die Schaffung weiterer Geschäftsfelder soll möglich sein. Die AK-LU und die IV-LU sowie das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit sollen ihre Aufgaben gemäss den Vorgaben des Bundes selbständig vollziehen und im eigenen Namen handeln.
- Als oberstes Organ des Zentrums für Sozialversicherungen und Arbeit soll ein Verwaltungsrat eingesetzt werden. Er soll die beiden Aufsichtskommissionen der AK-LU und der IV-LU ersetzen. Weitere Organe des Zentrums sollen die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle sein.
- Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle des Sozialversicherungszentrums sollen gleichzeitig der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle der AK-LU und der IV-LU sein.
- Die Geschäftsleitung soll aus den Leiterinnen und Leitern der AK-LU, der IV-LU, des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit und allenfalls weiteren Mitgliedern bestehen, die vom Verwaltungsrat bezeichnet werden. Der Verwaltungsrat soll eines der Mitglieder der Geschäftsleitung zum oder zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung wählen.
- Für das Personal soll grundsätzlich das Personalgesetz des Kantons Luzern gelten. Das Sozialversicherungszentrum soll die Arbeitsverhältnisse der AK-LU, der IV-LU und jene der Mitarbeitenden der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit übernehmen.

Die neuen Räumlichkeiten des Sozialversicherungszentrums sollen durch die AK-LU erstellt und an das Zentrum vermietet werden. Die Mietkosten sollen intern auf die einzelnen Geschäftsfelder umgelegt werden.

Das neue Sozialversicherungszentrum wird schätzungsweise 574 Mitarbeitende und rund 20 Lernende umfassen. Es wird ungefähr 2,2 Milliarden Franken Leistungen ausrichten. Der Personalaufwand wird sich auf geschätzte 50 Millionen Franken belaufen.

Infolge dieser Neuorganisation können von 2019 bis 2024 Einsparungen von schätzungsweise total 5,3 Millionen Franken erzielt werden. Ab 2025 wird das Einsparpotenzial schätzungsweise 4,8 Millionen Franken pro Jahr betragen. Von diesen Einsparungen profitieren der Bund, der Kanton und die Gemeinden. Der Kantonsanteil wird sich schätzungsweise auf 1 Million Franken pro Jahr belaufen.

Inhaltsverzeichnis	
1 Ausgangslage	5
1.1 Übersicht über das schweizerische Sozialversicherungssystem	5
1.2 Projekt Optima	10
1.3 Projekt OE17	10
1.4 Projektgruppe SoVZ	11
2 Vernehmlassung	12
2.1 Allgemeines	12
2.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung	13
2.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbericht – definitive Botschaft	18
3 Lösungen anderer Kantone	19
3.1 Sozialversicherungsanstalten	19
3.2 Weitere Organisationsformen	20
4 Bestrebungen auf Bundesebene	20
5 Gründe für ein Sozialversicherungszentrum	21
6 Grundzüge des neuen Gesetzes	23
6.1 Rahmenbedingungen	23
6.2 Das neue Sozialversicherungszentrum	24
7 Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs	31
8 Änderung von Gesetzen	43
9 Aufhebung von Gesetzen	45
10 Genehmigung und Inkrafttreten	45
11 Umsetzung	46
11.1 Stufenweises Vorgehen	46
11.2 Anforderungen an das Gebäude und den Standort	46
12 Auswirkungen des neuen Gesetzes	47
12.1 Bevölkerung	47
12.2 Personal	47
12.3 Finanzielles	48
13 Antrag	50
Entwurf	51

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines neuen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über ein Sozialversicherungszentrum; SoVZG). Mit diesem Erlass soll im Kanton Luzern ein Sozialversicherungszentrum in Form einer Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden.

1 Ausgangslage

1.1 Übersicht über das schweizerische Sozialversicherungssystem

1.1.1 Allgemeines

In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und ihren Angehörigen Schutz vor Risiken bietet, deren Folgen sie nicht alleine bewältigen können. Dabei werden die fünf nachstehenden Bereiche unterschieden (vgl. www.bsv.admin.ch):

- die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, AHVG, SR 831.10; Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, IVG, SR 831.20; Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, ELG, SR 831.30; Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG, SR 831.40; Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42),
- der Schutz vor Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10; Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, UVG, SR 832.20),
- der Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952, EOG, SR 834.1),
- die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0),
- die Familienzulagen (Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952, FLG, SR 836.1; Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006, FamZG, SR 836.2).

Diese Versicherungen sorgen für eine rasche Wiedereingliederung ins Erwerbsleben, richten insbesondere Renten, Erwerbssersatz und Familienzulagen aus oder tragen die Kosten bei Krankheit und Unfall. Die obligatorische Arbeitslosenversicherung kann in bestimmten Situationen zudem Unternehmen helfen, wirtschaftlich schwierige Zeiten zu überbrücken und damit Stellen zu erhalten.

Alle Sozialversicherungen unterstehen der Aufsicht des Bundes. Aufsichtsbehörde ist der Bundesrat (Art. 76 Abs. 1 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Die Aufsicht über den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Ergänzungsleistungen, des Erwerbssersatzes für Dienstleistende und bei Mutterschaft und der Familienzulagen ist dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als zuständiges Bundesamt delegiert. Die Aufsichtstätigkeit beinhaltet fachliche (Kontrolle der korrekten Rechtsanwendung), finanzielle und administrative (allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung) Aspekte. Die administrative Aufsicht wird teilweise von den Kantonen

beziehungsweise zusammen mit den Kantonen durchgeführt. Bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung nimmt das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) die Aufsicht wahr. Zu den Mitteln der Aufsicht gehören insbesondere Weisungen und Revisionen. Teilweise haben auch die Kantone Aufsichtsaufgaben (vgl. Zusammenfassung im Bericht Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Kap. 1.4.1 und 1.4.2, im Folgenden Bericht Modernisierung und Optimierung, www.admin.ch; Art. 110 AVIG, Art. 5 Abs. 2i Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, OV-WBF; SR 172.216.1; vgl. auch Ausführungen in den Kapiteln 4, 6.2.6 und 7 zu § 6 Entwurf).

1.1.2 Durchführung der AHV, der IV und der Arbeitslosenversicherung

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird unter Aufsicht des Bundes durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Verbandsausgleichskassen, die kantonalen Ausgleichskassen, die Ausgleichskassen des Bundes und eine zentrale Ausgleichsstelle durchgeführt (Art. 49 AHVG). Die Ausgleichskassen haben insbesondere die Aufgabe, die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung festzusetzen und einzuziehen, die Renten und Hilflosenentschädigungen festzusetzen und auszuzahlen, Veranlagungsverfügungen zu erlassen und die individuellen Konten zu führen (Art. 63 Abs. 1 AHVG).

Nach Artikel 61 AHVG sind die Kantone verpflichtet, die kantonalen Ausgleichskassen durch einen besonderen Erlass als selbständige öffentliche Anstalt zu errichten. Damit ist ein Gesetz im formellen Sinn gemeint. Der kantonale Erlass muss vom Bund genehmigt werden (Art. 61 Abs. 2 AHVG). Er muss Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse des Kassenleiters, die interne Organisation der Ausgleichskasse, die Errichtung von Zweigstellen sowie deren Aufgaben und Befugnisse, die Grundsätze für die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen, die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle enthalten (Art. 61 AHVG). Der Kanton Luzern ist diesen Anforderungen mit dem Erlass des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992 (EG-AHVG; SRL Nr. 880) nachgekommen.

Der Bund oder die Kantone können den Ausgleichskassen weitere Aufgaben übertragen. Eine Übertragung durch den Kanton ist nur möglich, wenn die Aufgabe zur Sozialversicherung gehört, der beruflichen oder sozialen Vorsorge beziehungsweise der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen oder anderweitig nicht gewinnorientiert sind und den Kantonen zugutekommen. Die Übertragung dieser Aufgaben darf die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht gefährden (Art. 130 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, AHVV, SR 831.101). Die Übertragung durch die Kantone muss vom Bundesrat genehmigt werden (Art. 63 Abs. 4 AHVG).

Das Bundesrecht hat den kantonalen Ausgleichskassen neben der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung folgende Aufgaben übertragen:

- Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen in der Landwirtschaft sowie Erhebung des Arbeitgeberbeitrages (Art. 13 FLG),
- Führung der Geschäfte der kantonalen Familienausgleichskasse (Art. 17 Abs. 1 FamZG),
- Erhebung der Beiträge für die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Art. 5 AVIG),
- Kontrolle, ob die erfassten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Art. 11 Abs. 4 BVG; BVG-Kontrolle),
- Ausrichtung des Anteils der Wirtschaft an der CO₂-Abgabe an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (Art. 36 Abs. 3 Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011; SR 641.71),
- Berechtigung, die Prämien der Unfallversicherung zusammen mit den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu erheben (Art. 93 Absatz 6 UVG in Verbindung mit Art. 118 Abs. 2 Verordnung über die Unfallversicherung, UVV; SR 832.202),

- Durchführung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Art. 17 Abs. 1 EOG).

Der Kanton Luzern hat in seiner Rechtsordnung der Ausgleichskasse des Kantons Luzern (AK-LU) folgende Aufgaben übertragen (übertragene kantonale Aufgaben):

- Führen der Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (§ 5 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EGKVG, vom 23. März 1998; SRL Nr. 865),
- Durchführung der Prämienverbilligung und des Versicherungsobligatoriums gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (§ 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995, PVG; SRL Nr. 866),
- Durchführung der Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung (§ 7 Abs. 1 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007, kantonales ELG; SRL Nr. 881),
- Erhebung der Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds bei landwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben, die der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen sind, und Überweisung aller erhobenen Beiträge an die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (§ 14 Abs. 1 und 3 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000, SRL Nr. 890 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Gesetz über die Familienzulagen [Kantonales Familienzulagengesetz, FZG]; SRL Nr. 885),
- Orientierung über die Versicherungspflicht nach UVG und deren Überwachung (§ 1 Abs. 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SRL Nr. 865b; UVG-Kontrolle).

Die AK-LU hat ihren Standort an der Würzenbachstrasse 8 in Luzern. Sie ist Eigentümerin dieser Liegenschaft und der Betriebseinrichtungen.

Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung wird durch die kantonalen IV-Stellen, die IV-Stelle des Bundes und die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Zusammenarbeit mit den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung durchgeführt (Art. 53 Abs. 1, 54 und 56 IVG). Die Kantone errichten ihre IV-Stellen in Form kantonalen öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mehrere Kantone können durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben einer anderen IV-Stelle übertragen. Die kantonalen Erlasse, worunter ebenfalls ein Gesetz im formellen Sinn zu verstehen ist, oder die interkantonalen Vereinbarungen haben namentlich die interne Organisation der IV-Stelle zu regeln (Art. 54 Abs. 2 IVG). Auch dieser Erlass ist vom Bund zu genehmigen (Abs. 2 Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 22. März 1991, 3. IV-Revision, Amtliche Sammlung 1991 2377 III, Bundesblatt [BBl] 1988 II 1333 bzw. Art. 66 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 AHVG). Am 7. September 1992 hat der damalige Grosse Rat das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (EG-IVG; SRL Nr. 882) erlassen.

Die Aufgaben der IV-Stellen sind in Artikel 57 Absatz 1 IVG umschrieben. Ausdrücklich im Gesetz genannt werden die Früherfassung, die Bestimmung und Überwachung sowie die Durchführung der Massnahmen der Frühintervention, die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen und der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung, die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen sowie die notwendige Begleitung der versicherten Person während der Massnahmen, die Bemessung der Invalidität, der Hilflosigkeit und der von der versicherten Person benötigten Hilfeleistungen, der Erlass der Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination der medizinischen Massnahmen mit dem Kranken- und Unfallversicherer. Nach Artikel 57 Absatz 2 IVG kann der Bundesrat den IV-Stellen weitere als die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zuweisen. Dazu zählen etwa der Entscheid über eine Hilflosenentschädigung für Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 69^{bis} ff. Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV; SR 831.101), die Bemessung der Invalidität von

Personen, die eine Ergänzungsleistung nach Artikel 4 Absatz 1d ELG beanspruchen (Art. 41 Abs. 1k Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961, IVV; SR 831.201) oder die unverzügliche Weiterleitung von Meldungen über Ansprüche auf laufende Taggelder, Renten und Hilflosenentschädigungen für Volljährige an die zuständige Ausgleichskasse (Art. 41 Abs. 1c IVV). Die IV-Stellen haben sich so zu organisieren, dass sie ihre Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Bundes fachgerecht und effizient durchführen können (Art. 59 Abs. 1 IVG). Insbesondere sind sie verpflichtet, interdisziplinär zusammengesetzte regionale ärztliche Dienste (RAD) einzurichten (Art. 59 Abs. 2 IVG). Für die Region Zentralschweiz besteht zwischen den entsprechenden IV-Stellen eine Vereinbarung über den Betrieb des RAD-Zentralschweiz.

Schliesslich können die Kantone den IV-Stellen mit Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern Aufgaben nach kantonalem Recht übertragen (Art. 54 Abs. 4 IVG). Der Kanton Luzern hat der IV-Stelle Luzern (IV-LU) keine solchen Aufgaben übertragen.

Die IV-LU befindet sich an der Landenbergstrasse 35 in Luzern. Eigentümer der Liegenschaft ist der Bund (Ausgleichsfonds IV). Dasselbe gilt für die Betriebseinrichtungen. Im Gegensatz zur AK-LU verfügt die IV-LU über kein eigenes Vermögen.

Arbeitslosenversicherung

Mit der Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung sind unter anderem die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen, die kantonale Amtsstelle (KAST), die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle), die tripartiten Kommissionen sowie die Ausgleichskassen der Alters- und Hinterlassenenversicherung beauftragt (Art. 76 Abs. 1a, c, d und e AVIG). Die Kantone sind verpflichtet, die Massnahmen zu vollziehen, die ihnen das Arbeitslosenversicherungsgesetz und der Bundesrat übertragen. Sie haben die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind dem Bund zur Genehmigung vorzulegen (Art. 113 Abs. 1 AVIG). Am 18. Januar 2000 verabschiedete der damalige Grosse Rat das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG; SRL Nr. 890).

Aufgabe der Arbeitslosenkassen ist es, die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und die verschiedenen Versicherungsleistungen auszuführen. Die Kassen sind mithin die Zahlstellen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Sie richten Arbeitslosen-, Insolvenz-, Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung aus. Zudem vergüten sie die Kosten im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen wie Kurskosten oder Einarbeitungszuschüsse. Die Arbeitslosenkassen sind die Ansprechpartner für alle Fragen, die den Umfang und die Art von Geldleistungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung betreffen (Art. 81 AVIG). Arbeitslose sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die freie Wahl unter den Kassen. Einzig bei der Insolvenzenschädigung ist ausschliesslich die öffentliche Arbeitslosenkasse zuständig (Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit 77 Abs. 1 AVIG). Träger der öffentlichen Arbeitslosenkasse ist der Kanton (Art. 77 Abs. 2 AVIG). Mehrere Kantone können mit der Zustimmung des Seco für ihre Gebiete eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse führen (Art. 77 Abs. 4 AVIG). Die öffentlichen (und privaten) Arbeitslosenkassen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, handeln jedoch nach aussen in eigenem Namen und können vor den Organen der Rechtsprechung als Partei auftreten (Art. 79 Abs. 2 AVIG). Die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern ist organisationsrechtlich eine Abteilung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (Wira; § 4 Abs. 2 AVAHG).

Die kantonalen Amtsstellen klären insbesondere die Anspruchsberechtigung für Leistungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ab, entscheiden über die Zumutbarkeit einer Arbeit, weisen den Versicherten eine zumutbare Arbeit zu und erteilen ihnen Weisungen. Ferner überprüfen sie die Vermittlungsfähigkeit der Arbeitslosen, stellen die Versicherten in der Anspruchsberechtigung ein und entscheiden über Abzüge vom Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung (Art. 85 Abs. 1a–d und g AVIG). Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Wira die kantonale Amtsstelle, welche die in Artikel 85 AVIG aufgeführten Aufgaben erfüllt (§ 1 Abs. 1 Verordnung über

die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds, SRL Nr. 890a, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AVAHG).

Die Kantone sind verpflichtet, Regionale Arbeitsvermittlungszentren einzurichten. Sie übertragen ihnen Aufgaben der kantonalen Amtsstelle und können ihnen die Durchführung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung übertragen. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Private beiziehen (Art. 85b Abs. 1 und 2 AVIG). Die tripartiten Kommissionen gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beraten die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (Art. 85d Abs. 1 AVIG). Im Kanton Luzern bestehen fünf solche Zentren und eine tripartite Kommission RAV (TPK). Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind organisationsrechtlich in die Abteilung Arbeitsmarkt der Dienststelle Wira eingegliedert (www.wira.lu.ch). Bezüglich der TPK ist insbesondere auf deren Geschäftsreglement (SRL Nr. 890b) zu verweisen.

Nach § 2 Absatz 2 AVAHG kann der Regierungsrat der Dienststelle Wira als zuständige Dienststelle weitere Aufgaben als diejenigen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zuweisen. Gestützt auf diese Bestimmung überprüft die Dienststelle Wira die Bewilligungsvoraussetzungen zur privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihtätigkeit gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11; § 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, SRL Nr. 860).

Zudem nimmt die Dienststelle Wira ebenfalls gestützt auf § 2 Absatz 2 AVAHG zusätzliche kantonale Aufgaben der Industrie- und Gewerbeaufsicht (IGA) wahr. Dabei umfasst die IGA die Bereiche Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz-Europäische Union sowie Schwarzarbeit (vgl. auch www.wira.lu.ch). Im Einzelnen ist auf folgende Aufgaben hinzuweisen:

- Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11), soweit nicht die Gemeinden zuständig sind, und Erlass von Entscheiden als erste Instanz (§ 2 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; SRL Nr. 850),
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die das Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz [HArG]) vom 20. März 1981 (SR 822.31) der kantonalen Vollzugsbehörde zuweist (§ 1 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit; SRL Nr. 852),
- Durchführung von Kontrollen gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20) und Führung der Geschäftsstelle der tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA) (§§ 2 und 3 Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SRL Nr. 857; Geschäftsreglement der tripartiten Arbeitsmarktkommission; SRL Nr. 857a),
- Durchführung von Kontrollen und Verfügen von Sanktionen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41) (§§ 1 und 3 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit; SRL Nr. 864).
- Verfügen von Benutzungsverboten für Räume und Einrichtungen, die für das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährlich sind, Beschlagnahme von Stoffen und Gegenständen und in besonders schweren Fällen Schliessung von Betrieben gestützt auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (§ 2 Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SRL Nr. 865b).

Schliesslich führt der Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds. Dieser dient der Finanzierung von Massnahmen des Kantons, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen, die Arbeitsvermittlung wirksamer zu gestalten oder die Integration ausgesteuerter Arbeitnehmerin-

nen und Arbeitnehmer in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern (§ 9 Abs. 1 und 2 AVAHG). Damit handelt es sich um eine Form der freiwilligen kantonalen Arbeitslosenversicherung. Der Fonds ist der Dienststelle Wira zugewiesen (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds). Über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Arbeitslosenhilfsfonds entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der tripartiten Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen (KAIM) (§ 10 i.V.m. § 2 Abs. 3 AVAHG).

Zu den Aufgaben der AK-LU im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung verweisen wir auf die Liste der ihr übertragenen kantonalen Aufgaben in Kapitel 1.1.2.

Die Räumlichkeiten der Dienststelle Wira befinden sich an der Bürgenstrasse 12 in Luzern. Die Bereiche Logistik und Infrastruktur sind an der Maihofstrasse 1 in Luzern einquartiert. In der Stadt Luzern bestehen zwei Regionale Arbeitsvermittlungszentren (Baselstrasse 61A und Landenbergstrasse 39). Die drei weiteren Zentren befinden sich in Emmen, Sursee und Wolhusen. Der Kanton hat entsprechende Mietverträge abgeschlossen. Der Bund ist Eigentümer der Betriebseinrichtungen der kantonalen Arbeitsstelle, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen. Der Kanton ist Eigentümer der Betriebseinrichtungen soweit sie der Industrie- und Gewerbeaufsicht dienen.

1.2 Projekt Optima

Im April 2014 startete das Gesundheits- und Sozialdepartement das Projekt Optima (= **Optimierung** der **A**rbeitsintegration und der Eingliederung im Kanton Luzern). In einer ersten Phase wurden die eingliederungsspezifischen Synergiepotenziale der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe im Kanton Luzern erhoben und analysiert. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden die möglichen Handlungsfelder für die Optimierung der Zusammenarbeit der genannten drei Bereiche in der arbeitsmarktlichen Eingliederung aufgezeigt. Daraus resultierte der sogenannte Optima-Prozess. Sein Hauptmerkmal ist, dass an die Stelle der systemorientierten die klientenorientierte Fallführung tritt. Sobald sich bei einer Person abzeichnet, dass eine andere als die zuständige Institution über die besseren Kompetenzen verfügt, um die gesetzten Ziele zu erreichen, wird diese Institution damit beauftragt, die Fallführung zu übernehmen. Dadurch soll eine auf die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten ausgerichtete und nicht eine an den Systemen orientierte Fallführung resultieren. Die Klientinnen und Klienten sollen dort beraten werden, wo die für ihre Bedürfnisse am besten geeigneten Kompetenzen vorhanden sind und nicht dort, wo die gesetzlichen Zuständigkeiten beziehungsweise die Anspruchsberechtigung gegeben sind. Der Mensch und nicht das System steht im Mittelpunkt. Das Optima-Pilotprojekt wird vom BSV begleitet und evaluiert.

1.3 Projekt OE17

Mit der Beratung des Planungsberichtes B 39 über Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17) vom 19. April 2016 hat Ihr Rat im Juni 2016 vom Sanierungsbedarf des kantonalen Finanzhaushaltes Kenntnis erhalten und lenkend auf das provisorische Massnahmenpaket KP17 eingewirkt (vgl. Kantonsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 2016, S. 1898). In diesem Planungsbericht wurde insbesondere ausgeführt, dass einige der vorgesehenen Massnahmen Teil eines umfassenden Organisationsentwicklungsprogramms (Organisationsentwicklung/Prozessoptimierung/Querschnittsfunktionen/Strukturbereinigung [Projekt OE17]) sind, das unser Rat mit der Verabschiedung der Botschaft B 39 eingeleitet hat. Dieses Projekt umfasst alle kantonalen Aufgabenbereiche und hat zum Ziel, die Effizienz und die Kundenorientierung bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben weiter zu steigern. Mit der Konzentration von Strukturen, der Automatisierung von Prozessen und einem fokussierten Mitteleinsatz sollen gute öffentliche Leistungen auch in Zukunft sichergestellt werden. Dabei wiesen wir insbesondere darauf hin, dass alle Organisationsentwicklungsmassnahmen in einem eigenständigen Projekt mit einer eigenen Projektorganisation umgesetzt werden sollen. Die Grobkonzeptphase werde bis Ende 2016 abgeschlossen sein. Danach würden die Detailarbei-

ten folgen (Detailkonzeptphase). Unser Rat lasse sich periodisch über den Projektstatus informieren. Massnahmen, die einer Gesetzesänderung bedürften, würden Ihrem Rat rechtzeitig vorgelegt (Planungsbericht B 39, Kap. 3.3.3).

Mit Botschaft B 55 vom 6. September 2016 unterbreiteten wir Ihrem Rat mit dem Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) ein Massnahmenpaket zur Sanierung des Finanzhaushalts bis 2019. Dabei orientierten wir wiederum über das Projekt OE17. Die Massnahmenliste, die in Kapitel 4.2 der Botschaft B 55 aufgeführt wurde, enthielt auch die Massnahme Nr. 3.14, Aufgabenbereich H5-5011, Sozialversicherungen, nach der die Zusammenführung der AK-LU, der IV-LU und weiterer Versicherungen zu einer grösseren Versicherungsanstalt geprüft werden soll (Botschaft B 55, S. 22).

1.4 Projektgruppe SoVZ

Um die Zusammenführung der AK-LU, der IV-LU und weiterer Versicherungen vertieft zu prüfen, setzten wir im zweiten Semester 2016 eine Projektgruppe mit einer externen Projektleitung und einer externen Fachbegleitung durch zwei Mitarbeiter der HSS Unternehmens- und Informatikberatung, Sursee, ein. Der Projektgruppe gehörten zudem die heutigen Direktoren der AK-LU und der IV-LU, der Leiter der Dienststelle Wira sowie der Leiter des Rechtsdienstes des Gesundheits- und Sozialdepartementes an. Das Projekt ist in eine Grobkonzeptphase und eine Detailkonzeptphase aufgeteilt.

1.4.1 Grobkonzeptphase

In der Grobkonzeptphase prüfte die Projektgruppe in einem ersten Schritt die Zusammenführung der AK-LU und der IV-LU. Dabei analysierte sie die verschiedenen Kundengruppen (Versicherte, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Kanton, Gemeinden) sowie die Führungs-, Geschäfts- und Supportprozesse der beiden Anstalten. Die Projektgruppe besuchte die Sozialversicherungsanstalten der Kantone Zürich und St. Gallen und diskutierte mit den zuständigen Personen verschiedene Aspekte bezüglich der Organisation als Ganzes und der einzelnen Abläufe dieser Betriebe. Dieser erste Projektschritt der Grobkonzeptphase zeigte, dass eine Zusammenführung der AK-LU und der IV-LU zahlreiches Optimierungspotenzial beinhaltet. Aufgrund dieser Erkenntnis und entsprechend dem Auftrag aus dem Projekt OE17 (vgl. Ausführungen in Kap. 1.3) untersuchte die Projektgruppe in der Grobkonzeptphase in einem zweiten Schritt, ob bei der Zusammenführung weitere Versicherungen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend wurde die Analyse um die Aufgaben der Dienststelle Wira erweitert. Diese erweiterte Analyse führte zur Erkenntnis, dass die bereits erkannten Synergiepotenziale aus Kunden-, Mitarbeiter- und Kostensicht mit der Zusammenführung der drei Sozialversicherungsträger noch konsequenter genutzt werden können.

Am 17. März 2017 reichte die Projektgruppe unserem Rat einen Zwischenbericht ein. Darin schlug sie im Sinn einer Weiterentwicklung der bereits bestehenden Modelle von Sozialversicherungsanstalten anderer Kantone (vgl. dazu Kap. 3) für den Kanton Luzern ein Sozialversicherungszentrum vor. In diesem Zentrum sollen nicht nur die bundesrechtlichen Aufgaben der AK-LU und der IV-LU und die Aufgaben der AK-LU, die ihr der Kanton Luzern übertragen hat, sondern auch alle Aufgaben der Dienststelle Wira unter einem Dach erbracht werden. Ebenso möglich sein soll die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes mit anderen Bereichen (z.B. Gesundheitszentrum). Dabei soll das neue Zentrum stets als ein Unternehmen wahrgenommen werden. Dies führte insbesondere zur Empfehlung, dass die Dienstleistungen an einem gemeinsamen zentralen Standort erbracht werden sollen. Dieser Standort solle rund 700 Arbeitsplätze umfassen. Weiter soll nach Ansicht der Projektgruppe die Kundenorientierung an erster Stelle stehen. Insbesondere sei ein gemeinsamer Empfangsprozess von grosser Wichtigkeit. Die neuen Räumlichkeiten, die sich in einem Neubau oder in einem umgebauten bestehenden Gebäude befinden können, sollten durch die AK-LU mit ihrem Vermögen finanziert werden. Dadurch würden Bund und Kanton nicht belastet. Unser Rat nahm anfangs Mai 2017 von diesem Zwischenbericht Kenntnis und beauftragte die Projektgruppe, ein Detailkonzept zu erarbeiten.

Zudem stellte die Projektgruppe das Projekt bereits im Juni beziehungsweise im Juli 2017 Vertretern des BSV und des Seco vor. Mit den beiden Bundesämtern wurde vereinbart, dass sie einen ersten Entwurf des Gesundheits- und Sozialdepartementes eines neuen Gesetzes zu einem Sozialversicherungszentrum mit einem Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen ausserhalb des offiziellen Vernehmlassungsverfahrens (vgl. dazu Kap. 2) zur Vorvernehmlassung zugestellt erhalten. Das BSV und das Seco machten mit Schreiben vom 5. September 2017 beziehungsweise vom 28. August 2017 von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Ergebnisse der Vorvernehmlassung flossen in die Vernehmlassungsunterlagen ein.

1.4.2 Detailkonzeptphase

Für die Detailkonzeptphase bildete die Projektgruppe drei Teilprojekte, die den politischen/rechtlichen Prozess (Teilprojekt I), die Organisationsentwicklung (Teilprojekt II) und die Standortentwicklung (Teilprojekt III) beinhalteten beziehungsweise beinhalten, soweit die Teilprojekte noch nicht abgeschlossen sind. In den jeweiligen Teilprojektgruppen sind Mitarbeitende der AK-LU, der IV-LU und der Dienststelle Wira vertreten. Für das Teilprojekt III wurde ein Mitarbeiter der Dienststelle Immobilien zugezogen. Das Teilprojekt I hatte den Auftrag, den Zusammenschluss der AK-LU, der IV-LU und der Dienststelle Wira zu einem Sozialversicherungszentrum in politischer und rechtlicher Hinsicht vorzubereiten. Dabei sollte ein Gesetzesentwurf mit einer entsprechenden Botschaft ausgearbeitet werden. Ziel des noch laufenden Teilprojekts II ist, die Organisation des Sozialversicherungszentrums unter Einbezug der Führungspersonen und der Mitarbeitenden der AK-LU, der IV-LU und der Dienststelle Wira vorzubereiten. Dabei sind die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Das Teilprojekt III, das ebenfalls noch nicht abgeschlossen ist, muss die Anforderungen an den Standort und an das Bauvorhaben abklären, die Realisierbarkeit des Bauvorhabens an einem favorisierten Standort sicherstellen und die finanziellen Auswirkungen aufzeigen. Wo nötig wird nachfolgend auf die Erkenntnisse der Projektgruppe hingewiesen.

Ende Mai 2017 informierte das Gesundheits- und Sozialdepartement die beiden Aufsichtskommissionen und die Geschäftsleitungen der AK-LU, der IV-LU und der Dienststelle Wira über den Stand des Projekts. Eine weitere Information der beiden Aufsichtskommissionen erfolgte im März 2018. Die Mitarbeitenden werden in regelmässigen Abständen über den Projektstand informiert.

2 Vernehmlassung

2.1 Allgemeines

Am 7. November 2017 beauftragten wir das Gesundheits- und Sozialdepartement, eine Vernehmlassung zur Errichtung eines Sozialversicherungszentrums durchzuführen. Die Vernehmlassungsunterlagen umfassten einen Entwurf zu einem neuen kantonalen Einführungsgesetz zur AHV/IV mit Änderungen anderer Erlasse, insbesondere des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und des Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 (SRL Nr. 890), und einen Bericht, der Ausführungen zur Zusammenführung der AK-LU, der IV-LU und zur Auslagerung der Aufgaben der Dienststelle Wira sowie Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen enthielt. Mit den Unterlagen bedient wurden die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Luzerner Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), die Departemente, der kantonale Datenschutzbeauftragte, das BSV, das Seco, die AK-LU und die IV-LU sowie deren Aufsichtskommissionen, die Dienststelle Wira und der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) Zentralschweiz. Zudem wurde im Zusammenhang mit dieser Vernehmlassung eine Medienmitteilung verfasst. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis Mitte Februar 2018. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden auf der Webseite des Gesundheits- und Sozialdepartementes aufgeschaltet. Soweit notwendig wurden mit dem BSV und dem Seco offene Fragen im Gespräch erörtert.

2.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Die Vernehmlassungsantworten enthielten zusammengefasst Bemerkungen zu den folgenden Hauptpunkten:

- Errichtung eines Sozialversicherungszentrums,
- Auslagerung des Aufgabenbereichs der Dienststelle Wira,
- Einsparpotenzial,
- Verwaltungsrat,
- AHV-Zweigstellen, Regionale Arbeitsvermittlungszentren und Gemeindearbeitsämter,
- Personalrecht,
- Datenschutz,
- Ausrichtung von Beiträgen aus dem Arbeitslosenhilfsfonds.

2.2.1 Errichtung eines Sozialversicherungszentrums

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten begrüßte grundsätzlich die Errichtung eines Sozialversicherungszentrums an einem Ort. Lediglich die Grünliberalen und eine Gemeinde lehnten diesen Vorschlag ab. Zusammengefasst wurde diese Haltung damit begründet, dass die Risiken des Projekts die Chancen überwiegen würden. Die Grünliberalen führten dazu näher aus, die zu erwartenden jährlichen Einsparungen seien zu klein, als dass sich vor dem Hintergrund der knappen Kantonsfinanzen und der restriktiven Schuldenbremse der Bau eines neuen Zentrums lohnen würde. Die gemeinsame Organisation und Führungsstruktur, die einheitliche Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur sowie die personellen Entwicklungsmöglichkeiten könnten auch ohne örtliche Zusammenfassung der einzelnen Bereiche umgesetzt werden. Die bundesrechtlich vorgeschriebenen getrennten Organisationseinheiten der AK-LU und der IV-LU würde die Ausschöpfung von Synergien erheblich reduzieren. Dadurch seien die Einsparmöglichkeiten marginal. Zudem sei vor diesem Hintergrund der Nutzen der Holdingstruktur fraglich. Immerhin fügte die Grünliberale Partei an, dass sich ein Zusatznutzen für die Kundinnen und Kunden (nur) ergeben würde, wenn bei der Erstauskunft und der Triage beim Empfang qualifiziertes Personal mit hoher Fachkompetenz über alle Sozialversicherungen hinweg besetzt werden könnten.

Bezüglich der Einwände der Grünliberalen ist darauf hinzuweisen, dass die AK-LU den Bau des gemeinsamen Gebäudes finanzieren wird. Dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden entstehen dadurch keine Kosten (vgl. Ausführungen in Kap. 12.3.1). Zudem hat sich die Projektgruppe eingehend mit dem Einsparpotenzial im Zusammenhang mit der Errichtung eines Sozialversicherungszentrums auseinandergesetzt. Aus den Ausführungen in den Kapiteln 5 und 12.3.2 geht hervor, dass mit der Errichtung eines solchen Zentrums erhebliche Einsparungen realisiert werden können, die bei getrennten Standorten verbunden mit einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit nicht möglich sind. Diese Einsparungen können auch realisiert werden, obwohl die AK-LU und die IV-LU von Bundesrechts wegen öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sind. Andernfalls würde der Bund im Zusammenhang mit der Modernisierung der 1. Säule und der Optimierung der 2. Säule der Sozialversicherungen nicht vorschlagen, die Möglichkeit zur Schaffung von kantonalen Sozialversicherungszentren im Bundesrecht zu verankern (vgl. Ausführungen Kap. 4). Schliesslich ist zu erwähnen, dass bereits die Mehrheit der anderen Kantone ihre Ausgleichskassen und IV-Stellen in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zusammengefasst haben. Vor diesem Hintergrund sind wir der Ansicht, dass die Chancen dieses Projekts die Risiken überwiegen.

2.2.1 Auslagerung des Aufgabenbereichs der Dienststelle Wira

Die SP, die Regionalkonferenz Luzern des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales sowie eine Handvoll Gemeinden erachteten eine Auslagerung der Aufgaben der Dienststelle Wira betreffend die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih sowie bezüglich der Industrie- und Gewerbeaufsicht (vgl. Ausführungen Kap. 1.1.2) wegen deren hoheitlichen Charakters rechtlich und ordnungspolitisch als problematisch. Die Grünen beantragten zu prüfen, ob die Dienststelle Wira nicht generell in der Zentralverwaltung belassen werden solle. Der Luzerner Gewerkschaftsbund und der VPOD wiesen darauf hin, dass die Gründe dafür und dagegen in der Botschaft aufgezeigt werden müssten.

Auf jeden Fall dürften diese Bereiche nicht geschwächt werden. Die CVP verlangte, dass in der Botschaft die Vorteile einer Auslagerung besonders zu beleuchten seien. Das Seco stellte gewisse Anforderungen an die Delegationsnorm von § 2 Absätze 1 und 2 AVAHG.

Die Kantone sind bei der Organisation der Durchführung eigener und vom Bund übertragener staatlicher Aufgaben grundsätzlich frei (Art. 47 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101). Sodann bestimmt § 14 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1), dass der Kanton die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung insbesondere Organisationen des öffentlichen Rechts übertragen kann. Er kann dazu Organisationen des öffentlichen Rechts schaffen (§ 14 Abs. 2 KV). Das Bundesrecht und die Kantonsverfassung verbieten die Übertragung der Aufgaben der Dienststelle Wira auf ein Zentrum, wie es in dieser Botschaft vorgeschlagen wird, nicht. Das BSV hat keine Einwände gegen diese Übertragung erhoben. Das Seco wies zurecht darauf hin, dass die Aufgaben und Befugnisse, die Aufsicht und der Rechtsschutz klar geregelt sein müssen. Unseres Erachtens sind diese Voraussetzungen mit der mit dieser Botschaft vorgeschlagenen Änderung von § 2 Absätze 1 und 2 AVAHG erfüllt. In den Kantonen Zug, Schaffhausen und Aargau wurde der Bereich der obligatorischen Arbeitslosenversicherung bereits auf Organisationen ausserhalb der Zentralverwaltung übertragen. Teilweise sind dafür sogar privatrechtliche Träger verantwortlich (vgl. Ausführungen in Kap. 3.2). Würden die Aufgaben der Dienststelle Wira ganz oder teilweise in der Zentralverwaltung belassen, würde das Einsparpotenzial (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 12.3.2) erheblich geschmälert.

Bezüglich der Vorteile einer Auslagerung verweisen wir auf Kapitel 5.

2.2.2 Einsparpotenzial

Die CVP, die FDP, die SP, die Regionalkonferenzen Luzern und Willisau des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales, der VPOD, der Luzerner Gewerkschaftsbund sowie eine Anzahl Gemeinden erachteten das von der Projektgruppe geschätzte Einsparpotenzial als sehr hoch. Die Erfahrung zeige, dass prognostizierte Einsparungen nicht eingehalten werden könnten. Man verlangte zu den Umsetzungskosten und den Einsparungen, insbesondere auch zu denjenigen beim Personal, nähere Ausführungen. Darüber hinaus wies der VPOD darauf hin, dass es nicht einzig darum gehen könne, die Kosten zu reduzieren. Es brauche auch eine höhere Arbeitgeberattraktivität und eine höhere Dienstleistungsqualität. In diesem Zusammenhang forderte die CVP präzisere Angaben über den Mehrwert für die Kundinnen und Kunden. Zudem verlangte sie, dass nach der Umsetzung des Sozialversicherungszentrums ein Monitoring über die tatsächliche Kostenentwicklung durchgeführt wird.

Infolge der Auswertung der Vernehmlassung hatte die Projektgruppe den Auftrag, sich nochmals mit dem Einsparpotenzial auseinanderzusetzen. Dementsprechend wurden die Erläuterungen dazu in dieser Botschaft ergänzt. Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in Kapitel 12.3.2. Zusammengefasst kommt die Projektgruppe zum Schluss, dass eine längerfristige Optik eingenommen werden muss. Führungs-, Geschäfts- und Supportprozesse könnten mit einem Sozialversicherungszentrum viel günstiger erbracht werden. Die anfallenden zusätzlichen Kosten für die Errichtung und Etablierung des Sozialversicherungszentrums könnten mit Kosteneinsparungen kompensiert werden. Einsparungen sind bereits ab 1. Januar 2019 (voraussichtliches Inkrafttreten des neuen Gesetzes) möglich. In den Jahren 2019 bis 2024 können Einsparungen von schätzungsweise 5,3 Millionen Franken erzielt werden. Ab 2025 wird das Einsparpotenzial schätzungsweise 4,8 Millionen Franken pro Jahr betragen. Der Kantonsanteil wird ungefähr je 1 Million Franken betragen.

Das neue Sozialversicherungszentrum erfüllt das Anliegen einer höheren Arbeitgeberattraktivität insofern, als damit auf allen Stufen neue interessante Stellenprofile geschaffen werden können und ein Wechsel innerhalb der Organisation möglich ist, wodurch jemand verschiedene Tätigkeitsbereiche kennenlernen kann (vgl. Ausführungen in Kap. 12.2.1).

Den Mehrwert des Sozialversicherungszentrums für den Kunden oder die Kundin ist vorab darin zu sehen, dass die Dienstleistungen an einem Standort aus einer Hand angeboten werden und ein gemeinsamer Empfang eingerichtet werden soll. Dadurch wird dem Kunden oder der Kundin in einer komplexen Situation sofort geholfen. Der Weg zur Information, Beratung und Betreuung wird deutlich kürzer (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 5). Das neue Sozialversicherungszentrum nimmt im Grunde genommen den Gedanken des vom Bund unterstützten Projekts Optima im Kanton Luzern auf, mit dem eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen der IV-LU, den regionalen Arbeitsvermittlungszentren, der Dienststelle Wira sowie der Sozialdienste und der Sozialberatungszentren zum Inhalt haben, um eingliederungsspezifisches Synergiepotenzial zu nutzen (vgl. Ausführungen in Kap. 1.2).

Bezüglich des Monitorings weisen wir darauf hin, dass unser Rat gemäss § 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995 (SRL Nr. 20) verpflichtet ist, die Übertragung kantonaler Aufgaben periodisch zu überprüfen. Zudem hat der Bund auch die finanzielle Aufsicht über die Durchführung der eidgenössischen Sozialversicherungen (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.1). Das BSV hat bei den Gesprächen mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement über das vorliegende Projekt betont, dass deshalb keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Das Seco nimmt die gleiche Haltung ein. Unter diesen Umständen erachten wir das Anliegen der CVP als erfüllt. Nicht nötig ist, im neuen Gesetz eine Spezialbestimmung über ein Monitoring aufzunehmen.

2.2.3 Verwaltungsrat

Zum Verwaltungsrat wurden im Vernehmlassungsverfahren folgende Anträge gestellt:

Anzahl Mitglieder und Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

Im Vernehmlassungsentwurf zum neuen Gesetz schlug das Gesundheits- und Sozialdepartement vor, dass der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums aus fünf bis neun Mitgliedern bestehen soll. Die SVP beantragte, die Höchstzahl auf sieben zu reduzieren. Die SP schlug vor, die Mindestzahl auf sieben zu erhöhen. Bei der Frage, wie viele Mitglieder der Verwaltungsrat generell umfassen soll, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Dazu gehören die Grösse des Unternehmens, die Komplexität der zu erfüllenden Aufgaben, die Kosten eines solchen Gremiums und das Bedürfnis nach Flexibilität. Würde man im Gesetz die Mindestzahl von fünf auf sieben Mitglieder erhöhen, würde unseres Erachtens der Kostenaspekt und das Bedürfnis nach Flexibilität vernachlässigt. Es müssten sieben Mitglieder gewählt und entschädigt werden, obwohl das Unternehmen diese Anzahl Verwaltungsratsmitglieder im fraglichen Zeitraum gar nicht benötigt. Mit der Reduktion der gesetzlichen Höchstzahl von neun auf bloss sieben Mitglieder würde die Flexibilität geschmälert. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates bei fünf bis neun zu belassen (§ 8 Abs. 1 Entwurf).

Die SVP beantragte, dass der Kantonsrat den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates wählt. Diese Lösung erachten wir als nicht sachgerecht. Unseres Erachtens sind keine Gründe vorhanden, weshalb diese Wahlkompetenz der Legislative übertragen werden sollte. Insbesondere wäre dies zu aufwändig. Aus ähnlichen Gründen lehnen wir den Antrag der Grünen ab, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ausgeschrieben werden sollen.

Zusammensetzung

Zum einen forderten die CVP, die FDP, der VLG, die Regionalkonferenzen Luzern und Willisau des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales sowie eine sehr grosse Anzahl Gemeinden, dass die Gemeinden einen bis zwei Sitze im Verwaltungsrat hätten. Begründet wurde dieser Antrag damit, die Gemeinden müssten sich in einem erheblichen Ausmass an den Kosten beteiligen. Zudem gäbe es viele Schnittstellen. Unseres Erachtens sollten die Gemeinden mit mindestens einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Die Grünen, die Regionalkonferenz Luzern des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales sowie rund zwei Handvoll Gemeinden stellten den Antrag, dass ein Mitglied des Regierungsrates von Gesetzes wegen im Verwaltungsrat vertreten sein müsse. Teilweise wurde zudem gefordert, dass dieses Mitglied wie bisher das Präsidium übernehmen müsse. Ihr Rat hat auf den 1. Januar 2013 den Mantelerlass über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern in Kraft gesetzt (vgl. Botschaft B 33 vom 28. Februar 2012, Mantelerlass PCG). Teil dieses Mantelerlasses war auch § 48 OG, der den Einsitz eines Mitglieds des Regierungsrates oder des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin im strategischen Leitungsorgan von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts regelt. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung haben Mitglieder unseres Rates keinen Einsitz von Gesetzes wegen. Unseres Erachtens sind keine Gründe vorhanden, vorliegend von dieser Regel abzuweichen. Zu ergänzen ist, dass unserer Ansicht nach die fachlichen Voraussetzungen für einen Sitz im Verwaltungsrat im Vordergrund stehen. Im Übrigen verweisen wir auf die näheren Ausführungen in Kapitel 6.2.3 und in Kapitel 7 zu § 8 des Gesetzesentwurfs.

Der Luzerner Gewerkschaftsbund und der VPOD Zentralschweiz forderten, die Sozialpartner müssten im Verwaltungsrat vertreten sein. Im Verwaltungsrat soll eine Fachperson aus dem Bereich «Personal» Einsitz nehmen. Damit ist dem Anliegen Rechnung getragen.

Amtsdauer

In den Vernehmlassungsunterlagen wurde eine zweijährige Amtsdauer vorgeschlagen. Die SVP und eine Gemeinde beantragten eine Amtsdauer von vier Jahren. Wir erachten eine vierjährige Amtsdauer als zu lang, weshalb wir Ihrem Rat eine solche von zwei Jahren beantragen (§ 8 Abs. 3 Entwurf).

Weiter sah der Vernehmlassungsvorschlag keine Begrenzung der Anzahl Wiederwahlen vor. Eine solche sollte indirekt insofern bestehen, als die Amtsdauer eines Mitglieds des Verwaltungsrates spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres enden sollte. Die SVP beantragte, auf Gesetzesstufe ausdrücklich vorzusehen, dass eine Wiederwahl maximal drei Mal möglich sei. Zudem sollte die Amtsdauer spätestens mit der Vollendung des 65. Altersjahres enden. Die CVP beantragte eine maximal fünfmalige Wiederwahl. Nach Abwägung aller Aspekte schlagen wir vor, die Wiederwahl maximal fünf Mal zu ermöglichen, jedoch auf eine Altersbegrenzung zu verzichten (§ 8 Abs. 3 Entwurf).

Kosten

Die CVP verlangte, dass die Kosten des Verwaltungsrates zu spezifizieren seien. Dieser Punkt ist zurzeit in der Projektgruppe in Abklärung. Der entsprechende Entwurf wird für die erste Beratung in der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) vorliegen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Verwaltungsrat in Kapitel 6.2.3.

2.2.4 AHV-Zweigstellen, Regionale Arbeitsvermittlungszentren und Gemeindearbeitsämter

Die CVP, die FDP, die Regionalkonferenz Willisau des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales und verschiedene Gemeinden begrüßen ausdrücklich, dass die AHV-Zweigstellen trotz der Errichtung eines Sozialversicherungszentrums weiter bei den Gemeinden geführt werden sollen. Die SVP stellte den Antrag, im neuen Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Geschäftsleitung des Sozialversicherungszentrums die Zusammenlegung der AHV-Zweigstellen fördert. Unseres Erachtens sollte die Initiative zur Zusammenlegung von AHV-Zweigstellen von den Gemeinden kommen. Die Bewilligung solcher Zusammenlegungen soll in der Kompetenz der AK-LU bleiben (§ 13 Abs. 2 Entwurf).

Die Vernehmlassung zur Errichtung eines Sozialversicherungszentrums wurde zum Anlass genommen, die Frage zu stellen, ob die Gemeindearbeitsämter beibehalten werden sollen. Gemäss § 3 Absatz 4 AVAHG kann der Regierungsrat den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren Aufgaben der

Gemeindearbeitsämter übertragen. Die CVP und rund eine Handvoll Gemeinden waren ausdrücklich für die Beibehaltung der Gemeindearbeitsämter. Die FDP, der VLG, die Regionalkonferenzen Luzern und Willisau des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales sowie eine grosse Anzahl Gemeinden regten an, die Weiterführung der Gemeindearbeitsämter zu überprüfen. Lediglich drei Gemeinden beantragten die Aufhebung der Gemeindearbeitsämter. Die in Kapitel 1.4 erwähnte Projektgruppe diskutierte diesen Punkt eingehend und kam zum Schluss, dass die Gemeindearbeitsämter nicht aufgehoben werden sollen.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement schlug in der Vernehmlassung auf Antrag der Projektgruppe vor, die Wahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle durch die Geschäftsleitung des neuen Sozialversicherungszentrums genehmigen zu lassen. Heute ist die Aufsichtskommission der AK-LU dafür zuständig (§§ 11 Abs. 2e und 17 Abs. 2 EG-AHVG). Die CVP regte an, diese Genehmigung dem Leiter oder der Leiterin der AK-LU zuzusprechen. Unseres Erachtens ist diese Kompetenz beim Verwaltungsrat als Nachfolgeorgan der Aufsichtskommission zu belassen (§ 7 Abs. 2g und 14 Abs. 2 Entwurf).

2.2.5 Personalrecht

In der Vernehmlassung wurde angeregt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. 51) angestellt sein sollten. Vorbehalten sein sollten abweichende Bestimmungen des Bundes. Von der Anwendung des Personalgesetzes sollten die §§ 3, 43 und 69 ausgenommen sein. Weiter sollten die §§ 30a–32, 35–36 und 60 PG nur sinngemäss anwendbar sein. Die CVP wies darauf hin, dass die sinngemässe Anwendung von kantonalen Personalbestimmungen zu erneuten Verzerrungen führen könne. Dabei erwähnte sie ausdrücklich die Mehrarbeitszeiten. Die Regionalkonferenz Luzern des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales sowie ein paar Gemeinden beantragten, die Ausnahmen vom Personalgesetz zu streichen. Die FDP, die Grünen, der VLG, die Regionalkonferenz Willisau des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales sowie eine überwiegende Anzahl Gemeinden verlangten, in der Botschaft näher zu erläutern, wieso bei den Mitarbeitenden gewisse Bestimmungen des Personalgesetzes nicht oder nur sinngemäss anwendbar sein sollen.

Wir sind der Ansicht, dass bei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die ausgelagerte Aufgaben übernehmen, grundsätzlich gleiche Regelungen wie für die kantonalen Angestellten gelten sollen. Wir haben deshalb in § 16 des Gesetzesentwurfs, der die personalrechtlichen Bedingungen der Angestellten des neuen Sozialversicherungszentrums regeln soll, die Ausnahmen beziehungsweise die sinngemässe Anwendung von Regeln des Personalgesetzes auf das absolute Minimum beschränkt. Nach diesem Vorschlag sind insbesondere Abweichungen von den kantonalen Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Lohnklassen und die Lohnbänder nicht möglich. Zudem sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Luzerner Pensionskasse versichert sein. Die Erläuterungen zu § 16 des Entwurfs haben wir im Sinn der Vernehmlassung erweitert. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 6.2.4 und in Kapitel 7 zu § 16 des Entwurfs.

2.2.6 Datenschutz

Im Vernehmlassungsverfahren wurde angeregt, im neuen Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung betreffend den Datenschutz aufzunehmen (§ 22 Entwurf). Vorgeschlagen wurde, dass die AK-LU, die IV-LU, der Bereich Wirtschaft und Arbeit sowie die übrigen Bereiche des Sozialversicherungszentrums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten haben. Unter diesen einschlägigen Bestimmungen sind entsprechende Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zu verstehen.

Die FDP, die SP, die Regionalkonferenz Willisau des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales und etwas mehr als eine Handvoll Gemeinden wiesen darauf hin, dass der Datenaustausch besser als heute gewährleistet sein müsse. Ziel des vorliegenden Projekts ist auch der Datenaustausch im

Rahmen der bestehenden Möglichkeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frage, wer zu welchem Zweck welche Daten bei den eidgenössischen Sozialversicherungen untereinander austauschen darf, im Bundesrecht geregelt ist. Soweit es sich um übertragene kantonale Aufgaben handelt, gilt das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) vom 2. Juli 1990 (SRL Nr. 38) beziehungsweise bei den übertragenen kantonalen Aufgaben allenfalls Spezialregeln gemäss dem jeweiligen kantonalen Erlass (vgl. zu diesen Aufgaben Ausführungen in Kap. 1.1.2).

Die Grünen verlangten, dass in der Botschaft die Einschätzungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten aufzunehmen seien. In seiner Vernehmlassung wies dieser zu Recht darauf hin, dass sich in den Datenbanken der Sozialversicherungen wohl die umfangreichsten und sensitivsten staatlichen Personaldatensammlungen befinden würden. Dementsprechend sei bei der organisatorischen Ausgestaltung des Sozialversicherungszentrums dem Grundsatz der Unabhängigkeit und den daraus folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Abläufe und Ressourcen detailliert Rechnung zu tragen. In den Reglementen des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 1c Entwurf), den Organigrammen und den Stellenplänen seien die Nutzung und der Zugang betreffend die IT-Mittel sowie die Informationssicherheit festzusetzen. Insbesondere sei die Beschäftigung in einem Bereich mit einer Beschäftigung in einem anderen Bereich des Sozialversicherungszentrums auszuschliessen. Weiter sei vorzusehen, dass Angehörige des zentralen Rechtsdienstes nicht verschiedene Bereiche des Sozialversicherungszentrums beraten. Zudem seien Ausstandsvorschriften für Fälle von Vorbefassung zu etablieren. Die Zugangsberechtigungen seien detailliert auf die Aufgabe abzustimmen. Jemand solle nur auf die für seine Rolle notwendigen Personendaten Zugriff haben. Hingegen stellte der kantonale Datenschutzbeauftragte keine Anträge betreffend die vorgeschlagene Bestimmung zum Datenschutz oder zu einem anderen Paragraphen des Gesetzesentwurfs. Weiter sind sich die Projektgruppe wie auch die Mitglieder des Teilprojekts über den hohen Stellenwert des Datenschutzes im Klaren.

2.2.7 Ausrichtung von Beiträgen aus dem Arbeitslosenhilfsfonds

Im Vernehmlassungsentwurf wurde vorgeschlagen, dass nicht mehr unser Rat, sondern der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums zuständig ist für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds (§ 10 Abs. 1 AVAHG). Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung von der CVP in Frage gestellt. Bei der Ausrichtung solcher Beiträge seien wirtschafts-, finanz- und sozialpolitische Überlegungen anzustellen, weshalb der Regierungsrat die geeignete Instanz sei. Wir können diese Argumentation nachvollziehen und haben in dieser Botschaft auf eine Änderung von § 10 Absatz 1 AVAHG verzichtet.

2.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbericht - definitive Botschaft

Nachfolgend sind die wichtigsten Unterschiede der vorliegenden Botschaft zum Vernehmlassungsbericht vom 7. November 2017 tabellarisch in der Reihenfolge der Botschaft aufgelistet.

<i>Thema</i>	<i>Änderungen in der vorliegenden Botschaft gegenüber der Vernehmlassungsbericht</i>
Kapitel 1.2 Projekt Optima	Einführung eines neuen Kapitels über das Projekt Optima
Kapitel 1.4 Projektgruppe	zusätzliche Informationen über die beiden Projektphasen und die Erkenntnisse der Projektgruppe
Kapitel 5 Gründe für ein Sozialversicherungszentrum	zusätzliche Informationen über die Gründe für ein Sozialversicherungszentrum
Kapitel 11.2 Anforderungen an das Gebäude und den Standort	zusätzliche Informationen zum Gebäude und zum Standort
Kapitel 12.2 Auswirkungen auf das Personal	zusätzliche Informationen zu den einzusparenden 32 Vollzeitstellen

Thema	Änderungen in der vorliegenden Botschaft gegenüber der Vernehmlassungsbericht
Kapitel 12.3.1 Umsetzungskosten	zusätzliche Informationen über die Finanzierung des neuen Gebäudes durch die AK-LU
Kapitel 12.3.2 Einsparpotenzial	zusätzliche Informationen über das zu erwartende Einsparpotenzial
§ 1 Abs. 2 Entwurf SoVZG	Der Verwaltungsrat soll den Sitz des Sozialversicherungszentrums im Rahmen der Ausführungen in Kapitel 11.2 bestimmen.
§ 7 Abs. 2 g Entwurf SoVZG	Der Verwaltungsrat soll die Wahl der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen genehmigen
§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Entwurf SoVZG	Die Begriffe Direktor/Direktorin wurden ersetzt durch Leiter/Leiterin.
§ 16 Entwurf SoVZG	zusätzliche Ausführungen in Kapitel 6.2.4 zu den Ausnahmen, bei den Mitarbeitenden des Sozialversicherungszentrums die Bestimmungen des Personalgesetzes anzuwenden
§ 17 Abs. 3 Entwurf SoVZG	Pflicht des Sozialversicherungszentrums, bei der Aufteilung der Kosten verschiedene Rechnungen zu führen
§ 2 Abs. 2 AVAHG	Präzisierung der Aufgaben, die der Regierungsrat dem Sozialversicherungszentrum im Bereich Wirtschaft und Arbeit übertragen kann, und Präzisierung Ausführungen über die Befugnisse
§ 10 Abs. 1 AVAHG	Zuständigkeit, Beiträge aus dem kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds zu sprechen, soll beim Regierungsrat bleiben

3 Lösungen anderer Kantone

Schon heute hat die Mehrheit der Kantone ihre Ausgleichskassen und IV-Stellen organisatorisch zusammengefasst. Der Bund lässt solche Zusammenschlüsse zu, auch wenn diese Möglichkeit derzeit in seiner Rechtsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [5. Revision] vom 22. Juni 2005, BBl 2005, S. 4570 f.; vgl. auch Ausführungen in Kap. 4). Zudem werden in verschiedenen Kantonen Aufgaben der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, für die im Kanton Luzern die Dienststelle Wira als Teil der Zentralverwaltung zuständig ist, durch die kantonalen Ausgleichskassen oder durch private Träger erbracht.

3.1 Sozialversicherungsanstalten

Die Kantone Aargau, Basel-Land, Genf, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Uri und Zürich verfügen über eine Sozialversicherungsanstalt mit separater Trägerschaft, wobei die jeweiligen kantonalen Ausgleichskassen und die IV-Stellen darin organisatorisch zusammengeführt sind. Diese Sozialversicherungsanstalten sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die meisten Gründungen gehen auf die 1990er-Jahre zurück. Die letzte Sozialversicherungsanstalt wurde im Jahr 2012 im Kanton Uri errichtet. Diese Sozialversicherungsanstalten betreuen neben der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung je nach dem noch die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung (inkl. Mutterschaftsentschädigung), die Familienzulagen und die Verbilligung von Krankenversicherungsprämien.

Dass diese kantonalen Sozialversicherungsanstalten die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit haben, ist wohl eine Folge des Bundesrechts. Wie in Kapitel 1.1.2 erwähnt, schreiben die Artikel 61 Absatz 1 AHVG und 54 Absatz 2 IVG vor, dass sowohl die

kantonalen Ausgleichskassen wie auch die kantonalen IV-Stellen als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten sind.

3.2 Weitere Organisationsformen

In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, Glarus, Jura, Ob- und Nidwalden, Schwyz, Thurgau und Zug sind die kantonalen Ausgleichskassen und die IV-Stellen unter einem Dach zusammengefasst. Zum Teil wurde für beide Sozialversicherungszweige lediglich ein Einführungsgesetz erlassen. Zum Teil wird die Leitung der kantonalen Ausgleichskasse und der IV-Stelle von derselben Person wahrgenommen (Personalunion) und für beide Durchführungsstellen besteht eine kantonale Aufsichtsbehörde und eine Revisionsstelle.

Im Kanton Basel-Stadt haben die Ausgleichskasse und die IV-Stelle weder eine gemeinsame Adresse, noch treten sie nach aussen gemeinsam auf. Allerdings besteht eine Zusammenarbeit aufgrund eines Vertrages. Die Rahmenbedingungen dazu sind auf Gesetzesstufe geregelt. Es besteht für beide Durchführungsorgane eine Aufsichtsbehörde. Im Kanton Solothurn sind die beiden Durchführungsorgane an einem Standort zusammengefasst. Sie treten nach aussen aber getrennt auf. In den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Wallis werden die Ausgleichskassen und IV-Stellen wie im Kanton Luzern organisatorisch und örtlich getrennt geführt.

Was den Vollzug der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in anderen Kantonen anbelangt, ist insbesondere hervorzuheben, dass im Kanton Zug die Arbeitsmarktmassnahmen dem privatrechtlichen Verein für die Arbeitsmarktmassnahmen (VAM) übertragen ist. Er hat das Ziel, die Integration von stellensuchenden Personen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vertretungen des Kantons Zug, den Zuger Gemeinden, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Kirchen und eine Vertretung der stellenlosen Personen (www.vam-zg.ch; §§ 1 und 10 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 29. August 1996, Systematische Sammlung BGS Kanton Zug, BGS 845.5, www.zg.ch).

Im Kanton Schaffhausen ist die kantonale Arbeitslosenkasse der kantonalen Ausgleichskasse zugewiesen, die wiederum Teil der Schaffhauser Sozialversicherungsanstalt ist (Art. 8 Abs. 4 Arbeitslosenhilfegesetz vom 17. Februar 1997, Rechtsbuch Kanton Schaffhausen Nr. 837.100, www.rechtsbuch.sh.ch und Ausführungen in Kap. 2.1). Auch im Kanton Appenzell Innerrhoden führt die kantonale Ausgleichskasse die kantonale Arbeitslosenkasse (Art. 1 Abs. 2 Standeskommissionsbeschluss über die Organisation und die Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitslosenkasse vom 12. Mai 1998, Gesetzessammlung Appenzell I.Rh. 837.101, www.ai.ch).

Im Kanton Aargau besteht das Pilotprojekt «Pforte Arbeitsmarkt», mit welchem die Auswirkungen der Einrichtung und des Betriebs einer gemeinsamen Kompetenzstelle im Bereich der Integration von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt für die Arbeitslosenversicherung, die Invalidenversicherung und die Sozialhilfe untersucht und beurteilt werden. Träger dieses Projekts ist ein privatrechtlicher Verein, der vom Kanton, von der Sozialversicherungsanstalt Aargau und bestimmten Gemeinden gegründet wurde. Der Verein bezweckt den Betrieb des Pilotprojekts und dessen Evaluation (§§ 1, 2 Abs. 1 und 2 Verordnung über das Pilotprojekt «Pforte Arbeitsmarkt» vom 9. Mai 2012, Aargauische Gesetzessammlung 811.451, www.gesetzessammlung.ag.ch).

4 Bestrebungen auf Bundesebene

Anfangs April 2017 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern, ein Vernehmlassungsverfahren zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule (AHV, IV, EL, EO und Familienzulagen in der Landwirtschaft) und zur Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist lief am 13. Juli 2017 ab. Bezüglich der 1. Säule wird in den Erläuterungen zu dieser Vernehmlassungsvorlage ausgeführt, dass die Aufsicht über die IV-Stellen mit der 5. IV-Revision grundlegend modernisiert und in eine risiko- und wirkungsorientierte Überwachung der Durchführung umgestaltet worden sei. Demgegenüber

seien die Aufsicht und die Strukturen in der 1. Säule seit 1948 nahezu unverändert geblieben (Bericht Modernisierung und Optimierung, Übersicht).

Weiter wird in diesem Bericht auf die bereits bestehenden Sozialversicherungsanstalten und andere Zusammenarbeitsmodelle hingewiesen und ausgeführt, dass dem Bedürfnis nach einem Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen (einem sogenannten «Guichet unique») in den Kantonen grundsätzlich Rechnung getragen werden soll. Dabei sollen einerseits die Kundennähe und die Kundenfreundlichkeit im Vordergrund stehen und andererseits sollen – nicht zuletzt mit Blick auf eine möglichst kostengünstige Durchführung der 1. Säule – auch die Synergien im personellen und administrativen Bereich genutzt werden. Die Unabhängigkeit der Durchführungsstellen sei aufrechtzuerhalten und, falls erforderlich, zu stärken. Dazu gehöre, die in den letzten rund 20 Jahren in zahlreichen Kantonen entstandenen Sozialversicherungsanstalten in den Grundzügen zu regeln. In solchen organisatorischen Strukturen gelte es, die Unabhängigkeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht so weit sicherzustellen, dass sie den Anforderungen des Bundesrechts genügen würden. Demensprechend soll das Gesetz künftig einen Mindestrahmen vorschreiben, dem die Sozialversicherungsanstalten genügen müssen. Dies soll eine selbständige kantonale öffentlichrechtliche Anstalt sein (Bericht Modernisierung und Optimierung, Kap. 1.2.3, 4.3 und 4.3.1 sowie Erläuterungen auf S. 51 zu Artikel 61 Absatz 1^{bis} Entwurf Änderung AHVG). Demensprechend schlägt der Bund in einem neuen Artikel 61 Absatz 1^{bis} AHVG vor, dass die kantonalen Ausgleichskassen als Teil einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt betrieben werden können, sofern diese als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist. Mithin wäre für diese Anstalten eine andere Rechtsform nicht möglich. Der bundesrätliche Vernehmlassungsentwurf enthält keine Bestimmung darüber, wie diese Sozialversicherungsanstalten im Einzelnen auszugestalten sind.

5 Gründe für ein Sozialversicherungszentrum

Zwar erbringen die AK-LU, die IV-LU und die Dienststelle Wira bereits heute ihre Dienstleistungen auf sehr hohem Niveau und sehr kostengünstig. Trotzdem ist nach Ansicht der Projektgruppe eine mittel- und langfristige Weiterentwicklung nur im Rahmen eines Sozialversicherungszentrums möglich, das alle drei Durchführungsstellen mit ihren Sozialversicherungsprodukten und Dienstleistungen umfasst. Die genannten drei Durchführungsstellen sind in den letzten 20 bis 30 Jahren wegen der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie infolge zusätzlicher Aufgaben auf Bundes- und Kantonebene markant gewachsen. Es ist davon auszugehen, dass auch weiterhin mit einem Wachstum zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Umsetzung der Zuwanderungsinitiative mit dem Inländervorrang ab Mitte 2018, die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung und der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie die intensivierete Missbrauchsbekämpfung zu erwähnen. Die AK-LU, die IV-LU und der Kanton müssten sich unter diesen Umständen auch ohne Schaffung eines Sozialversicherungszentrums mit der Weiterentwicklung ihrer Prozesse auseinandersetzen. Ohne ein Sozialversicherungszentrum müsste jede Durchführungsstelle die Analyse und Weiterentwicklung der ihnen zugeordneten Bereiche selber vorantreiben. Eine getrennte Analyse und Weiterentwicklung würde gegenüber von Lösungen, die innerhalb eines Kompetenzzentrums getroffen werden können, Mehrkosten verursachen, obwohl Gemeinsamkeiten bestehen.

Bezüglich der Gemeinsamkeiten stellte die Projektgruppe fest, dass die AK-LU, die IV-LU und die Dienststelle Wira über vergleichbare Führungs- und Supportprozesse verfügen sowie vergleichbare Anforderungen an die Infrastruktur stellen beziehungsweise vergleichbare Infrastrukturen haben. So sieht das kantonale Recht für die AK-LU und die IV-LU je eine Aufsichtskommission vor, die beide ähnliche Aufgaben erfüllen (§ 11 EG-AHVG und § 8a EG-IVG). Zudem bestehen beispielsweise drei Personal- und Rechtsdienste und die Logistik ist ähnlich. Des Weiteren haben die AK-LU, die IV-LU und die Dienststelle Wira eigene Arbeits-, Sitzungs- und Pausenräumlichkeiten. Sie verwenden eigene Informatik- und Kommunikationsmittel und haben eine eigene Sicherheitsinfrastruktur. Schliesslich pflegen die AK-LU, die IV-LU und die Dienststelle Wira Kontakte zu den Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Synergien können konsequenter genutzt werden, wenn sie im Rahmen einer einzigen juristischen Organisationseinheit erarbeitet werden. Ist nur ein Gremium derselben Stufe (z.B. ein Verwaltungsrat und eine Geschäftsleitung) vorhanden, können Prozesse gezielter optimiert werden, da konkrete Vorgaben gemacht werden können. Demgegenüber wird die gewünschte Wirkung mit blossen Zusammenarbeitsverträgen oder Absichtserklärungen zwischen mehreren Unternehmen, die ihre Strukturen beibehalten, oftmals nicht erreicht. Da die beteiligten Unternehmen dabei eigenständig bleiben, möchten sie nicht zu viele Kompetenzen abgeben. Die Führungskräfte in den verschiedenen Organisationen setzen auch nach dem Vertragsabschluss oder nach der Abgabe der Absichtserklärung die Prioritäten unterschiedlich. Vereinbarte Ziele können deshalb nicht gesamthaft durchgesetzt werden. Es wird mehr koordiniert als geführt.

Damit bestehen vorliegend Synergiepotenziale, die am besten genutzt werden können, wenn an einem Standort ein Sozialversicherungszentrum geschaffen wird, das die Dienstleistungen der AK-LU, der IV-LU und der Dienststelle Wira aus einer Hand anbietet. Dies erhöht das Synergiepotenzial. Zusätzliche Synergiepotenziale ergeben sich durch ein allgemein zu erwartendes Mengenwachstum sowie durch die Schaffung von neuen Geschäftsfeldern. Davon profitieren der Kanton und der Bund aber auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Zudem wird mit einem Sozialversicherungszentrum die Möglichkeit geschaffen, weitere Dienstleistungen für den Kanton Luzern und für andere Kantone zu erbringen.

Die Projektgruppe schlägt weiter vor, im Sozialversicherungszentrum einen Empfangsprozess zu schaffen, womit interdisziplinär ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch oder vor Ort innert kurzer Zeit erste niederschwellige Informations-, Beratungs- und Begleitungsleistungen erbringen. Sie sollen je nach Bedarf die Kundinnen und Kunden an die zuständigen Fachpersonen des zuständigen Geschäftsfeldes weiterleiten (vgl. auch Darstellung in Kap. 6.2.3/Gliederung in Geschäftsfelder). Wie beim Projekt Optima (vgl. Ausführungen in Kap. 1.2) stehen die Kundinnen und Kunden im Mittelpunkt. Mit einer solchen Lösung können für die Versicherten wie auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Komplexität der angebotenen Dienstleistungen erheblich reduziert und die Wege deutlich verkürzt werden. Auch die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, der Sozialhilfe und der IV-LU im Sinn von Artikel 68^{bis} IVG wird noch effizienter ausgestaltet werden können. Die IIZ setzt dort an, wo erwerbslose Personen aufgrund einer komplexen Problemsituation mit mehreren der genannten Stellen in Kontakt sind oder wo auf Seite der Institutionen eine mehrfache oder unklare Zuständigkeit besteht. Ziel ist die berufliche (Re-)integration (vgl. zum Ganzen www.disg.lu.ch). Mithin profitieren die Kundinnen und Kunden des Sozialversicherungszentrums.

Wie die zahlreichen Beispiele in anderen Kantonen zeigen (vgl. Kap. 3.1), ist ein Zusammenschluss in einem Sozialversicherungszentrum nichts völlig Neues. Nach Ansicht der Projektgruppe haben die Besichtigungen der Sozialversicherungsanstalten der Kantone Zürich und St. Gallen gezeigt, dass diese Form von Zusammenarbeit geeignet ist, die Kundennähe zu verbessern und Einsparungen zu erzielen. Zudem ist die AK-LU bereits heute in anderen Sozialversicherungszweigen als der Alters- und Hinterlassenenversicherung tätig (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2) und führt die Verwaltungsrechnung der IV-LU. Die Gründung eines Sozialversicherungszentrums ist auch vor diesem Hintergrund ein weiterer konsequenter Schritt.

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die im Zusammenhang mit dem Projekt der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und zur Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge geplant ist, soll dem Bedürfnis der Kantone nach Kompetenzzentren im Bereich der Sozialversicherungen durch eine ausdrückliche Regelung gebührend Rechnung getragen werden. Auch der Bund sieht darin die Möglichkeit, die Kundennähe und die Kundenfreundlichkeit zu steigern und Synergien im personellen und administrativen Bereich zu nutzen (vgl. Ausführungen in Kap. 4).

6 Grundzüge des neuen Gesetzes

6.1 Rahmenbedingungen

6.1.1 Allgemeines

In den §§ 2 und 3 des Entwurfs zum neuen Gesetz über das Sozialversicherungszentrum wird vorgeschlagen, die AK-LU und die IV-LU sowie die Aufgaben der Dienststelle Wira organisatorisch im neuen Sozialversicherungszentrum zusammenzufassen. Dies hat zur Folge, dass bei der Gründung dieses Zentrums die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts einzuhalten sind. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und der Insolvenzenschädigung sowie der weiteren Bundeserlasse in den Bereichen der Sozialversicherungen sowie der Industrie- und Gewerbeaufsicht (vgl. Zusammenstellungen in den Kap. 1.1.1 und 1.1.2).

Das geltende Bundesrecht enthält keine Bestimmungen über die Gründung eines Sozialversicherungszentrums, in dem insbesondere die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale IV-Stelle organisationsrechtlich zusammengefasst werden sollen (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 4). Im kantonalen Recht sind die §§ 47–57 OG einschlägig. Sie regeln die Errichtung neuer rechtlich selbständiger Organisationen zur Erfüllung kantonaler Aufgaben. Wie in Kapitel 2.2.3 angetönt, bestimmt § 48 Absatz 1 OG, dass ein Mitglied des Regierungsrates oder der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin im strategischen Leitungsorgan von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts Einsitz nehmen kann. Weiter hat der Regierungsrat nach § 50 Absatz 1 OG für eine zweckmässige Steuerung der rechtlich selbständigen Organisationen zu sorgen, an denen der Kanton beteiligt ist. Das Nähere regelt das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600). Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den §§ 20a ff. FLG und in den §§ 27a ff. der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV) vom 17. Dezember 2010 (SRL Nr. 600a). § 51 Absatz 1 OG erster Satz legt fest, dass die Gründung von Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen sollen, in einem Gesetz im formellen Sinn zu erfolgen hat. Bereits erwähnt wurde, dass das Bundesrecht für die Errichtung der kantonalen Ausgleichskassen und der kantonalen IV-Stellen ein Gesetz im formellen Sinn verlangt (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2). Mithin ist für das vorliegende Projekt ein neues Gesetz notwendig.

Wie in Kapitel 1.1.2 ausgeführt, bestimmt Artikel 61 Absatz 2 AHVG, welche Regelungen die kantonalen Erlasse enthalten müssen, mit denen eine kantonale Ausgleichskasse errichtet wird. Es sind dies die Aufgaben und Befugnisse des Kassenleiters, die interne Kassenorganisation, die Errichtung von Zweigstellen sowie deren Aufgaben und Befugnisse, die Kassenrevision und die Arbeitgeberkontrolle. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung äussert sich zwar betreffend die Organisation der kantonalen IV-Stellen nicht derart detailliert wie das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Immerhin verlangt Artikel 54 Absatz 2 IVG, dass sich die kantonalen IV-Stellen so zu organisieren haben, dass sie ihre Aufgaben nach Artikel 57 IVG unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Bundes fachgerecht und effizient durchführen können. Das kantonale Recht schreibt bezüglich neu zu gründender öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit naturgemäss allgemeiner vor, dass das Gesetz den Namen und den Sitz der Anstalt, ihren Zweck und ihre Aufgaben, ihre Organe, ihre Autonomie, namentlich im Hinblick auf die Regelung der Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer der Anstalt und auf die Zusammenarbeit mit Dritten, sowie die Finanzierung enthalten muss (§ 51 Abs. 1a–d OG).

Weiter hat nach § 52 Absatz 1 OG jede öffentlich-rechtliche Anstalt über ein strategisches und ein operatives Leitungsorgan sowie eine Revisionsstelle zu verfügen. Diese müssen voneinander unabhängig sein. Sodann bestimmt § 52 Absatz 2 OG in allgemeiner Art die Aufgaben, die das strategische Leitungsorgan wahrnimmt. Sodann enthalten die §§ 53 bis 57 OG Regeln über die Wahl und die Abberufung, die Entschädigung, die Beteiligung an weiteren Organisationen, die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem sowie die Zuordnung.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass § 45 OG die Übertragung von kantonalen Aufgaben an bestehende Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts regelt.

6.1.2 Planungsbericht

Nach § 47 Absatz 3 OG unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat in der Regel einen Planungsbericht gemäss § 77 Absatz 1c des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30), wenn er beabsichtigt, zur Erfüllung kantonalen Aufgaben neue rechtlich selbständige Organisationen zu schaffen. Dem neuen Sozialversicherungszentrum soll auch die Erfüllung von kantonalen Aufgaben übertragen werden (§ 2 Abs. 3 Entwurf). Mit Botschaft B 55 vom 6. September 2016 über das Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) orientierten wir Ihren Rat über das Projekt OE17. In der Massnahmenliste in Kapitel 4.2 dieser Botschaft erwähnten wir, dass die Zusammenführung der AK-LU, der IV-LU und weiterer Versicherungen zu einer grösseren Versicherungsanstalt geprüft werden soll (vgl. Ausführungen in Kap. 1.2). Ihr Rat hat zu dieser Massnahme keine Bemerkungen überwiesen. Insbesondere wurde kein separater Planungsbericht verlangt.

Zudem sollen dem Sozialversicherungszentrum kantonale Aufgaben übertragen werden, die bereits heute der AK-LU als selbständiger Organisation ausserhalb der Zentralverwaltung zugewiesen sind (vgl. auch die Liste der übertragenen kantonalen Aufgaben in Kap. 1.1.2).

Bereits in der Vernehmlassung wurde ausgeführt, dass es unter diesen Umständen gerechtfertigt ist, vorliegend auf einen vorgängigen Planungsbericht im Sinn von § 47 Absatz 3 OG zu verzichten. Diese Ausführungen gaben in der Vernehmlassung zu keinen Bemerkungen Anlass.

6.1.3 Genehmigung durch den Bund

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Bund die kantonalen Erlasse betreffend die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung genehmigen muss (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2). Die jeweilige Genehmigung ist Voraussetzung für die Gültigkeit (Art. 61b Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010). Dasselbe gilt für Aufgaben, die das kantonale Recht den kantonalen Ausgleichskassen und den kantonalen IV-Stellen oder der kantonalen Behörde überträgt, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung vollzieht (Art. 63 Abs. 4 AHVG, Art. 54 Abs. 4 IVG, Art. 113 Abs. 1 AVIG).

6.2 Das neue Sozialversicherungszentrum

6.2.1 Rechtsform

Das neue Sozialversicherungszentrum soll in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet werden. Das Zentrum wird mit dem Erlass des neuen Gesetzes errichtet (§ 1 Abs. 1 Entwurf). Die Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt soll gewählt werden, weil der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Projekt der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und der Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorschlägt, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung so zu ergänzen, dass die Kantone Sozialversicherungsanstalten in dieser Rechtsform gründen können (vgl. Ausführungen in Kap. 4). Zudem sind die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale IV-Stelle, die organisatorisch als Geschäftsfelder in das Sozialversicherungszentrum eingegliedert werden sollen (§ 3 Entwurf), gleichzeitig öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2). Schliesslich wurde bei den bereits gegründeten Sozialversicherungsanstalten anderer Kantone diese Rechtsform gewählt (vgl. Ausführungen in Kap. 3.1). Die vorgeschlagene Rechtsform des Sozialversicherungszentrums gab in der Vernehmlassung zu keinen Bemerkungen Anlass.

6.2.2 Zweck und Aufgaben

Das neue Sozialversicherungszentrum soll mehrere Aufgaben übernehmen: Es soll ähnlich einer organisatorischen Holding die Klammer um die AK-LU und der IV-LU sein und die Tätigkeiten koordinieren, welche die Bundesgesetzgebung ausdrücklich ihnen überträgt. Dabei sollen die AK-LU

und die IV-LU aber formelle und unabhängige Durchführungsstelle bleiben (§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Entwurf).

In die neue Struktur sollen aber auch diejenigen Aufgaben miteingeschlossen sein, die der Kanton der AK-LU durch Spezialerlasse übertragen hat (zu der Liste der übertragenen kantonalen Aufgaben vgl. Kap. 1.1.2). Neu sollen diese Aufgaben dem Sozialversicherungszentrum übertragen werden (§ 2 Abs. 3 Entwurf).

Weiter soll dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung derjenigen Aufgaben übertragen werden, die der Kanton heute in der Zentralverwaltung durch die Dienststelle Wira erfüllt. Dazu gehört die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (§ 2 Abs. 2 Entwurf), die Führung des kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds, das Bewilligungswesen betreffend die private Arbeitsvermittlungs- und die Personalverleihfähigkeit sowie die Industrie- und Gewerbeaufsicht (Entwurf Teil II/5 § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 AVAHG; zu den Aufgaben der Wira vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2).

Das Sozialversicherungszentrum soll für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 2 Absätze 1–3 des Entwurfs das notwendige Personal und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs. 4 Entwurf). Zu der notwendigen Infrastruktur sollen die räumlichen und technischen Mittel zählen. Zwar soll das Sozialversicherungszentrum die Verträge mit dem Personal abschliessen. Um bei der AK-LU und der IV-LU dem Bundesrecht Genüge zu tun (Art. 61 Abs. 1 AHVG, Art. 54 Abs. 2 IVG), soll aber der Entscheid, wer als jeweilige Fachperson eingestellt wird, bei dem oder der Verantwortlichen des zuständigen Geschäftsfeldes liegen. Zu den Fachpersonen gehören beispielsweise Personen, welche Aufgaben gemäss Artikel 63 AHVG oder Artikel 57 IVG erfüllen. Damit soll einem Anliegen des BSV Rechnung getragen werden.

In § 2 Absatz 5 des Entwurfs soll dem Regierungsrat zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, mit anderen Kantonen zu vereinbaren, dass sie Aufgaben gemäss den Absätzen 1–3 durch das Sozialversicherungszentrum durchführen lassen. Dieser Vorschlag entspricht Artikel 54 Absatz 2 IVG, wonach mehrere Kantone durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben nach Artikel 57 IVG einer anderen IV-Stelle übertragen können.

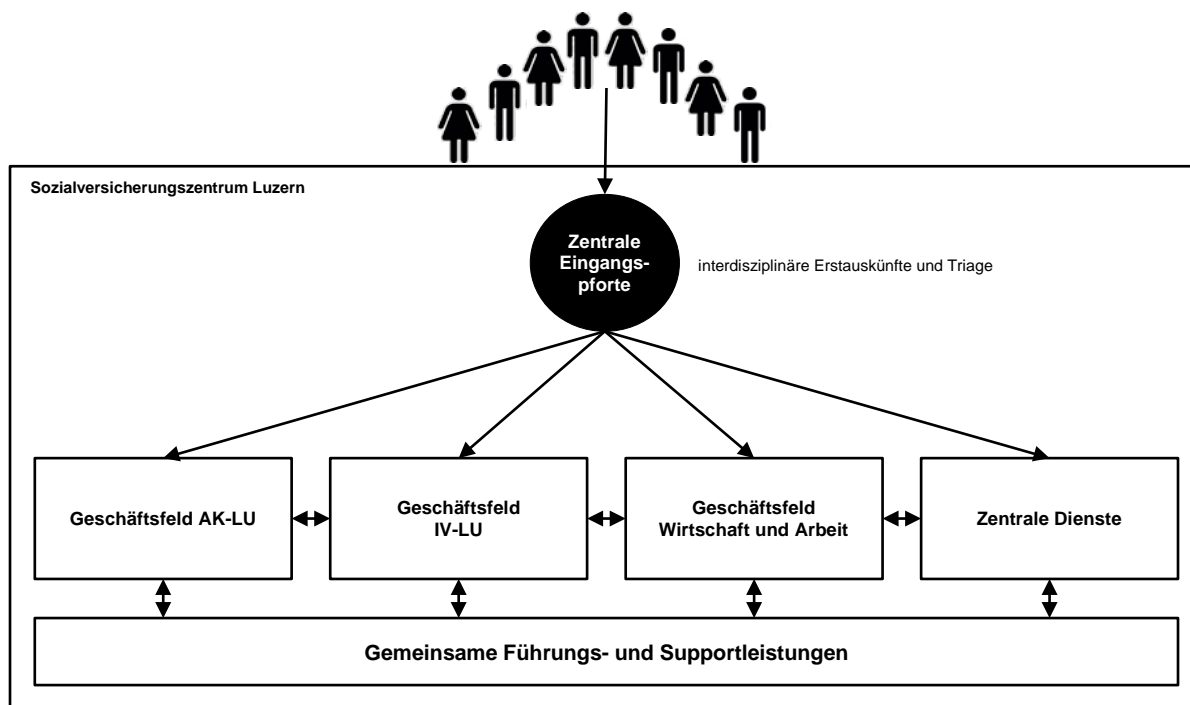
6.2.3 Organisation und Führung

Gliederung in Geschäftsfelder

Das neue Sozialversicherungszentrum soll analog der Aufteilung beim BSV (Geschäftsfeld AHV/Geschäftsfeld IV) und vergleichbar mit den Lösungen in anderen Kantonen in verschiedene Geschäftsfelder gegliedert werden (Art. 3 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons St. Gallen, Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen Nr. 350.1; ähnlich § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung, EG AHVG/IVG, Zürcher Gesetzessammlung Nr. 831.1).

Drei der Geschäftsfelder sollen im Gesetz festgelegt werden. Es sind dies die AK-LU, die IV-LU und das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit (§ 3 Abs. 1a–c Entwurf). Die Erwähnung der AK-LU und der IV-LU im kantonalen Einführungsrecht ergibt sich zwingend aus dem Bundesrecht (vgl. Ausführungen in Kap. 7 zu § 3 Entwurf). Zudem soll es möglich sein, dass das Sozialversicherungszentrum weitere Geschäftsfelder umfasst (§ 3 Abs. 1d Entwurf). Mit dieser Lösung soll für die Zukunft eine grösstmögliche Flexibilität erreicht werden. Von den Geschäftsfeldern als betriebsinterne Organisationseinheit zu unterscheiden ist die Rechtsform der AK-LU und der IV-LU (vgl. dazu § 4 Abs. 1 Entwurf).

Die Gliederung in Geschäftsfelder lässt sich bildlich wie folgt darstellen:



Strategische und operative Führung

Das Sozialversicherungszentrum soll eine strategische und eine operative Leitung haben, die unabhängig voneinander sind. Damit soll § 52 Absatz 1 OG entsprochen werden, wonach jede öffentlich-rechtliche Anstalt über ein strategisches und ein operatives Leitungsorgan verfügen muss (vgl. Ausführungen in Kap. 6.1.1). Dabei sollen die bereits heute bestehenden Strukturen gemäss den §§ 11 und 13 EG-AHVG beziehungsweise den §§ 8a und 9 EG-IVG im Grundsatz übernommen werden.

Für die strategische Führung des Sozialversicherungszentrums soll als Nachfolgeorgan der beiden Aufsichtskommissionen der AK-LU und der IV-LU neu ein Verwaltungsrat zuständig sein. Er soll die direkte Aufsicht über das Sozialversicherungszentrum wahrnehmen, soweit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht etwas anderes vorschreiben (§ 7 Abs. 1 Entwurf). Mit diesem Vorbehalt soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Bund die Aufsicht über die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Art. 49 AHVG, Art. 53 Abs. 1 IVG und Art. 76 Abs. 2 AVIG) inne hat, aber auch den Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Art. 31 Abs. 2 AVG), des Arbeitsgesetzes (Art. 42 Abs. 1 ArG), des Heimarbeitsgesetzes (Art. 17 HArG), des Entsendegesetzes (Art. 14 EntsG), des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (Art. 14 Abs. 4 BGSA) und des Unfallversicherungsgesetzes (Art. 79 UVG) durch die Kantone überwacht (vgl. auch Ausführungen in den Kap 1.1.1 und 1.1.2). Die Benennung des neuen strategischen Organs des Sozialversicherungszentrums als Verwaltungsrat gab in der Vernehmlassung zu keinen Diskussionen Anlass.

Da mit der Errichtung eines Sozialversicherungszentrums die beiden Aufsichtskommissionen durch einen Verwaltungsrat ersetzt werden sollen, kann die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates reduziert werden (§ 8 Abs. 1 Entwurf im Gegensatz zu § 12 Abs. 1 EG-AHVG und § 8b Abs. 1 EG-IVG). Um künftig eine möglichst hohe Flexibilität zu erreichen, soll der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartementes nicht mehr von Gesetzes wegen Präsident oder Präsidentin des Verwaltungsrates sein (§ 8 Abs. 1 Entwurf, § 12 Abs. 1 EG-AHVG und § 8b Abs. 1 EG-IVG). Hingegen besteht nach § 48 Absatz 1 OG die Möglichkeit, dass ein Mitglied des Regierungsrates als Präsident oder Präsidentin beziehungsweise als übriges Mitglied Einsitz nimmt (vgl. Ausführungen in Kap. 6.1.1). Wie in Kapitel 2.2 erwähnt, wurde im Vernehmlassungsverfahren die Meinung vertreten, ein Mitglied des Regierungsrates müsse im Verwaltungsrat Einsitz nehmen

beziehungsweise das Präsidium übernehmen. Die hier vorgeschlagene Lösung, dass ein Mitglied unseres Rates im Verwaltungsrat Einsitz nehmen kann, aber nicht muss, erachten wir als besser, weil flexibler.

Der Verwaltungsrat soll die bisherigen Aufgaben der beiden Aufsichtskommissionen übernehmen (§ 7 Abs. 2 Entwurf, § 12 Abs. 1 EG-AHVG und § 8b Abs. 2 EG-IVG). Darüber hinaus soll er neu die weiter gehende Organisation sowie das Personalrecht des Sozialversicherungszentrums durch Reglemente regeln. Diese sollen in der Rechtssammlung des Kantons Luzern veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 2c und 4 Entwurf). Dies schafft die notwendige Transparenz insbesondere gegenüber dem Kantonsrat (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 6.2.6). Die beiden geltenden kantonalen Einführungsgesetze zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung kennen keine entsprechenden Regelungen.

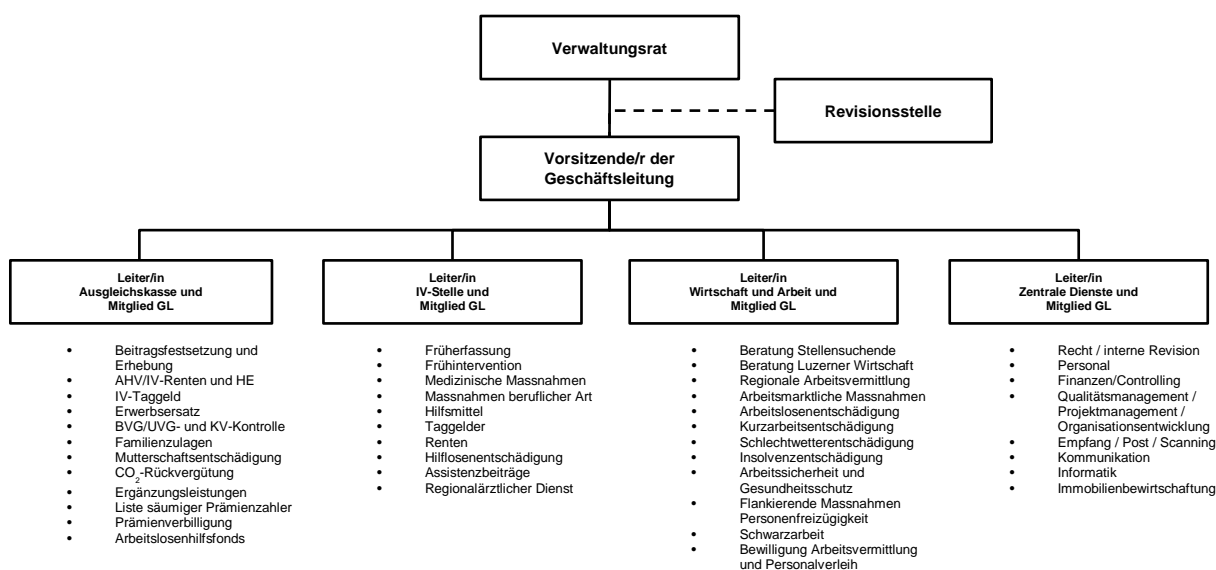
Die operative Führung des Sozialversicherungszentrums soll durch eine Geschäftsleitung wahrgenommen werden (§§ 9 ff. Entwurf). Sie soll sich aus den bundesrechtlich vorgeschriebenen Leitern oder Leiterinnen der AK-LU und der IV-LU sowie dem Leiter oder der Leiterin des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit zusammensetzen (§ 9 Abs. 1a–c Entwurf). Je nach Grösse des Sozialversicherungszentrums soll der Verwaltungsrat weitere Personen als Mitglieder der Geschäftsleitung bezeichnen können. Eine Pflicht dazu soll aber nicht bestehen (§ 9 Abs. 1d Entwurf). Der Verwaltungsrat soll ein Mitglied der Geschäftsleitung zum oder zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung wählen (§ 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Entwurf). Damit soll verhindert werden, dass die Geschäftsleitung unnötig aufgebläht wird. In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass die Geschäftsleitung mindestens fünf Personen umfassen müsse. Andernfalls könnten keine Mehrheiten gebildet werden. Besteht die Geschäftsleitung aus einer geraden Anzahl Mitglieder, kann dieses Problem damit gelöst werden, dass auf Reglementsstufe dem oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Stichtscheid zugestanden wird. Diese Lösung ist kostengünstiger, als im neuen Gesetz vorzuschreiben, dass die Geschäftsleitung aus einer ungeraden Anzahl Mitglieder bestehen muss.

Die Geschäftsleitung soll diejenigen Aufgaben erfüllen, die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und nach einem Reglement des Verwaltungsrates nicht der AK-LU, der IV-LU, dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit oder einem anderen Geschäftsfeld zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind (§ 10 Abs. 2 Entwurf). Die kantonalen Erlasse und das Geschäftsreglement haben das übergeordnete Bundesrecht beziehungsweise die Weisungen des Bundes einzuhalten.

In § 11 des Entwurfs werden die Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der AK-LU, der IV-LU und des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit umschrieben. Die Formulierung soll Gewähr dafür bieten, dass sie in ihrem Geschäftsfeld selbständig entscheiden können.

Die bundesrechtlich vorgeschriebene Revisionsstelle (Art. 61 Abs. 2e AHVG und Art. 59b IVG) soll in § 12 des Entwurfs geregelt werden. Damit wird auch § 52 Absatz 1 OG eingehalten.

Nach dem derzeitigen Projektstand soll das Sozialversicherungszentrum die folgende Führungsstruktur mit den entsprechenden Leistungen aufweisen:



6.2.4 Personal

Für das Personal des neuen Sozialversicherungszentrums soll grundsätzlich das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. 51) anwendbar sein. Dabei sollen Abweichungen nur sehr eingeschränkt möglich sein.

Da das Sozialversicherungszentrum mithilft, Bundesaufgaben zu vollziehen (§ 2 Abs. 1 Entwurf) beziehungsweise diese selber vollzieht (§ 2 Abs. 2 Entwurf), muss ein Vorbehalt bezüglich abweichender Bestimmungen des Bundes gemacht werden (§ 16 Abs. 1 Entwurf). Eine andere Lösung wäre bundesrechtswidrig.

Weiter sollen nur drei Paragraphen des Personalgesetzes nicht anwendbar sein. Nicht anwendbar sollen die Bestimmungen über die personalpolitischen Grundsätze des Kantons sein, welche der Regierungsrat festlegt (§ 3 PG). Wir sind der Ansicht, dass der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums diese Grundsätze im eigenen Personalreglement (§ 7 Abs. 2c Entwurf) bestimmen soll. Allerdings soll er dies in Anlehnung an die Grundsätze unseres Rates tun. Ebenso wenig soll § 43 PG auf das Personal des Sozialversicherungszentrums anwendbar sein. Danach führt der Kanton einen Personalfonds. Das Sozialversicherungszentrum soll einen eigenen Personalfonds errichten. Hingegen soll er gleich finanziert werden wie der Personalfonds des Kantons. Schliesslich soll § 69 PG, der die kantonale Schlichtungsstelle regelt, nicht anwendbar sein. Das Sozialversicherungszentrum soll über eine eigene Schlichtungsstelle verfügen. Einzelheiten sollen im Personalreglement des Verwaltungsrates enthalten sein. Dabei soll er sich aber an die einschlägigen kantonalen Bestimmungen anlehnen. Nur sinngemäss anwendbar sollen die Regelungen über die Besoldung (§§ 30a–32 sowie 35 und 36 PG) sowie über das Beurteilungs- und Förderungsgespräch (§ 60 PG) sein. Wir erachten eine sinngemässe Anwendung insofern als gerechtfertigt, als bei diesen Bestimmungen Ihrem beziehungsweise unserem Rat bestimmte Kompetenzen zugestanden werden. Die entsprechenden Zuständigkeiten im Sozialversicherungszentrum sollen im Personalreglement des Verwaltungsrates geregelt werden. Materiell sollen aber die entsprechenden Grundsätze gemäss den §§ 30a–32 sowie 35 und 36 PG gelten. Von den Regelungen über die Arbeitszeit sollen keine Abweichungen vom kantonalen Recht möglich sein. Zudem sollen auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sozialversicherungszentrums bei der Luzerner Pensionskasse versichert sein (§ 16 Abs. 1 Entwurf i.V.m. § 63 Abs. 2 PG). Mit § 16 des Entwurfs wird eine möglichst grosse Übereinstimmung der Regelung für das Personal des Sozialversicherungszentrums mit derjenigen für die Mitarbeitenden des Kantons erreicht.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 2.2.5.

6.2.5 Finanzierung

§ 51 Absatz 1e OG schreibt für Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts vor, dass im Gesetz die Finanzierung zu regeln ist. Eine entsprechende Bestimmung ist in § 17 des Entwurfs enthalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Finanzierung der Leistungen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in den entsprechenden eidgenössischen Erlassen geregelt ist (Art. 102 ff. AHVG, Art. 68^{quater} Abs. 3 und Art. 77 ff. IVG, Art. 57 und 90 ff. AVIG). Für diesen Bereich besteht im kantonalen Recht kein Raum für zusätzliche Regelungen. Ebenso im Bundesrecht geregelt ist die Deckung der Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der obigen Sozialversicherungen anfallen (Art. 69 Abs. 1, 2 und 2^{bis} AHVG, Art. 67 Abs. 1a IVG, Art. 92 Abs. 1, 7 und 7^{bis} AVIG). Nach § 2 Absatz 1 des Entwurfs soll dem Sozialversicherungszentrum insbesondere der Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung übertragen werden. Zudem soll ihm die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung übertragen werden (§ 2 Abs. 2 Entwurf). Das Sozialversicherungszentrum soll für diese Aufgaben das notwendige Personal und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen (§ 2 Abs. 4 Entwurf). Da zwischen diesen Sozialversicherungszweigen keine Quersubventionierung stattfinden darf, ist in § 17 Absatz 1 des Entwurfs die Aufteilung der Kosten des Sozialversicherungszentrums auf diese Geschäftsfelder zu regeln. Es soll der Grundsatz der anteilmässigen Kostentragung gelten.

In der Vernehmlassung wurde von der FDP, dem VLG, den Regionalkonferenzen Luzern und Willisau des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales sowie von einer Vielzahl der Gemeinden verlangt, dass bei der Kostenverteilung klar abgegrenzt werden soll, welche Kosten für jeden Bereich anfallen. Um dieser Forderung nachzukommen, soll in einem neu hinzugefügten § 17 Absatz 3 des Entwurfs ausdrücklich erwähnt werden, dass das Sozialversicherungszentrum zur sachgemässen Aufteilung der Verwaltungskosten die dafür notwendigen Rechnungen zu führen hat. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zu § 17 des Entwurfs in Kapitel 7.

Wie bis anhin (§ 8 Abs. 1 EG-AHVG, § 7 Abs. 2 EG-IVG) soll die Finanzierung von übertragenen kantonalen Aufgaben in den kantonalen Spezialerlassen geregelt werden (§ 17 Abs. 2 Entwurf).

6.2.6 Politische Steuerung und Kontrolle

Kantonsrat

Ihr Rat hat die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung (§ 50 Abs. 1 Kantonsverfassung, SRL Nr. 1). Damit hat er insbesondere auch über die Aufsichts- und Steuerungstätigkeit des Regierungsrates im Zusammenhang mit dessen verwaltungstechnischer Oberaufsicht, der Wahl und Abwahl des Verwaltungsrates des Sozialversicherungszentrums und den übertragenen kantonalen Aufgaben zu wachen (vgl. zur Steuerung durch den Regierungsrat die untenstehenden Ausführungen). Nach § 20c Absatz 3 FLG legt der Regierungsrat Ihrem Rat alle vier Jahre die Beteiligungsstrategie als Planungsbericht im Sinn von § 77 Absatz 1c des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG; SRL Nr. 30) zur Genehmigung vor. Ihr Rat kann zu einzelnen Teilen der Beteiligungsstrategie die Absicht des Regierungsrates bekräftigen oder ein abweichendes Vorgehen empfehlen (§ 79 Abs. 1 KRG). Zudem unterbreitet der Regierungsrat mit dem jeweiligen Jahresbericht, der von Ihrem Rat zu genehmigen ist, auch einen Bericht über die Umsetzung der Beteiligungsstrategie (§§ 18 und 20d FLG). Ferner kann Ihr Rat parlamentarische Vorstösse zum Sozialversicherungszentrum einreichen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Reglemente des Verwaltungsrates in der kantonalen Gesetzessammlung publiziert werden müssen (§ 7 Abs. 4 Entwurf). Zudem soll das neue Gesetz vorschreiben, dass die Einzelheiten der Wahl und Abwahl sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung zu regeln sind (§ 8 Abs. 4 Entwurf).

Regierungsrat

Unser Rat soll wie bis anhin die Oberaufsicht über das Sozialversicherungszentrum haben, soweit keine direkte Aufsicht des Bundes besteht (§ 6 Abs. 1 Entwurf). Diese Oberaufsicht umfasst insbesondere diejenige in administrativer Hinsicht bezüglich der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Ergänzungsleistungen und zusammen mit dem Bund in Bezug auf die Invalidenversicherung (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 1.1.1). Die administrative Oberaufsicht kann insbesondere die Bearbeitungszeit von Dossiers, die ungebührliche Behandlung von versicherten Personen in einem Verfahren oder Sicherheitsfragen in Einzelfällen umfassen. Zudem soll unser Rat den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates des neuen Sozialversicherungszentrums wählen und abberufen (§ 8 Abs. 1 und Abs. 3 Entwurf). Er kann eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat wählen; entweder als Präsident oder als Präsidentin oder als gewöhnliches Mitglied (§ 48 Abs. 1 OG, vgl. auch Ausführungen in den Kap. 6.1.1 und 7 zu § 8 Entwurf). Sodann soll der Regierungsrat die Einzelheiten der Wahl und Abwahl sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung regeln (§ 8 Abs. 4 Entwurf).

Bei den übertragenen kantonalen Aufgaben sollen die Aufgaben des Regierungsrates wie bis anhin in den Spezialerlassen geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Regierungsrat heute die Oberaufsicht über die Durchführung des Prämienverbilligungsgesetzes ausübt und die dazu notwendigen Vorschriften erlässt (§ 2 Abs. 1 PVG). Dies soll auch mit dem neuen Gesetz beibehalten werden. Weiter soll der Regierungsrat nach wie vor die Oberaufsicht über die Familienausgleichskassen haben (§ 12 Abs. 1 FZG). Wo keine spezialgesetzliche Aufsicht besteht, soll § 25 Absatz 2 OG Anwendung finden, wonach der Regierungsrat die mittelbare Aufsicht (= Oberaufsicht) über die gesamte Verwaltung ausübt. Dabei sind im Begriff der gesamten Verwaltung auch andere Träger öffentlicher Aufgaben eingeschlossen (§ 22 OG). Gestützt auf diese Bestimmung soll unser Rat wie heute die Oberaufsicht über die Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und über das Führen der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler ausüben (§§ 5 und 5a EGKVG). Ferner soll er weiterhin die Oberaufsicht über den kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds innehaben und über die Ausrichtung von Beiträgen aus diesem Fonds entscheiden (§§ 9 Abs. 1 und 10 AVAHG).

Schliesslich soll unser Rat für das Sozialversicherungszentrum bezüglich der übertragenen kantonalen Aufgaben eine Eignerstrategie erlassen (§ 20e FLG).

Gesundheits- und Sozialdepartement

Gemäss § 57 OG teilt der Regierungsrat jede Anstalt einem Departement zu. Es ist sachgerecht, das neue Sozialversicherungszentrum dem Gesundheits- und Sozialdepartement zuzuteilen. Dieses soll mit dem Sozialversicherungszentrum eine Leistungsvereinbarung abschliessen, soweit es um die übertragenen kantonalen Aufgaben geht (§ 20i FLG).

7 Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

Systematik und Erlassstitel

Das Sozialversicherungszentrum soll gestützt auf ein neues Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung errichtet werden, auch wenn dem Zentrum noch andere Aufgaben, wie die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und des Arbeitslosenhilfsfonds, übertragen werden sollen, die heute durch die Dienststelle Wira als Teil der Zentralverwaltung erbracht werden. In der Vernehmlassung wiesen der VLG, die Regionalkonferenzen Luzern und Willisau des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales sowie eine Vielzahl von Gemeinden darauf hin, dass mit der Vorlage nur die Einführungsgesetze zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung, nicht aber auch die anderen relevanten Sozialversicherungsgesetze zusammengeführt würden. Indirekt regten sie damit ein einziges kantonales Sozialversicherungsgesetz an, in dem alle Sozialversicherungen geregelt würden. Diesem Vorschlag ist Folgendes entgegenzuhalten: Ein Gesetz über das Sozialversicherungszentrum, in dem alle Sozialversicherungszweige enthalten wären, würde zu umfangreich

ausfallen und wäre damit nicht mehr benutzerfreundlich. Zudem haben andere Kantone ihre Sozialversicherungsanstalten ebenfalls in entsprechenden Einführungsgesetzen zur AHV/IV geregelt. So dann greift der Bund dieses Thema im Zusammenhang mit einer geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf (vgl. Ausführungen in den Kap. 3.1 und 4).

Es ist anzunehmen, dass die Bürgerinnen und Bürger die Bestimmungen über das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern nicht sofort in einem Einführungsgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung suchen werden. Um dem Anspruch auf Benutzerfreundlichkeit zu genügen, soll das Sozialversicherungszentrum im Kurztitel des neuen Einführungsgesetzes zur AHV/IV erscheinen. Das neue Einführungsgesetz soll im Kurztitel «Gesetz über das Sozialversicherungszentrum», abgekürzt SoVZG, heissen. Dieser Kurztitel und diese Abkürzung sind unseres Erachtens rechtlich insofern vertretbar, als das neue Einführungsgesetz keine Regeln über die Leistungen der AHV und der Invalidenversicherung, sondern nur organisatorische Bestimmungen enthält. Dies gilt übrigens bereits für die beiden geltenden Einführungsgesetze. Zu ergänzen ist, dass aus dem Kurztitel und der Abkürzung des neuen Gesetzes keine Rückschlüsse auf die Rechtsstellung der einzelnen Geschäftsfelder abgeleitet werden können.

Schliesslich erachten wir den Begriff «Sozialversicherungszentrum» als moderner als denjenigen der Sozialversicherungsanstalt. Die Verwendung des Begriffs «Zentrum» gab in der Vernehmlassung zu keinen Bemerkungen Anlass.

1. Sozialversicherungszentrum

1.1 Allgemeines

§ 1 Rechtsform und Sitz

In § 1 soll die Rechtsform des neuen Sozialversicherungszentrums bestimmt werden.

Gemäss § 51 Absatz 1a OG ist der Sitz des Sozialversicherungszentrums im Gesetz zu bestimmen. Eine Delegation dieser Kompetenz an eine andere Instanz ist ohne abweichende Spezialbestimmung in einem formellen Gesetz nicht möglich. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass vorgesehen ist, das neue Sozialversicherungszentrum in zwei Phasen zu realisieren. Es soll bereits ab dem 1. Januar 2019 bestehen. Zu diesem Zeitpunkt muss es über einen Sitz verfügen. Der Umzug in das gemeinsame Gebäude soll aber erst im Jahr 2023 erfolgen (vgl. Ausführungen in Kap. 11.1). Unter diesen Umständen schlagen wir trotz einiger anderslautender Anträge im Vernehmlassungsverfahren vor, dass der Verwaltungsrat den Sitz des Sozialversicherungszentrums bestimmt. Diese Lösung verhindert, dass das neue Gesetz infolge eines Wechsel des Sitzes kurze Zeit nach seinem Inkrafttreten wieder geändert werden muss. Zu ergänzen ist, dass der Verwaltungsrat sich bei der Wahl des Standortes des Sozialversicherungszentrums an die Rahmenbedingungen zu halten hat, die in Kapitel 11.2 beschrieben sind.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 6.2.1.

§ 2 Aufgaben

In diesem Paragrafen werden die Aufgaben des Sozialversicherungszentrums umschrieben. Wie in Kapitel 1.1.2 gezeigt, sind die Aufgaben der AK-LU und der IV-LU grossmehrheitlich im Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 und im Gesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 geregelt. Sie werden ergänzt durch Aufgaben, die der Bundesrat den beiden Anstalten durch Verordnung zuweist (Art. 63 Abs. 3 AHVG beziehungsweise Art. 57 Abs. 1 IVG). Bei den kantonalen Ausgleichskassen kommen Aufgaben gemäss den Spezialgesetzen des Bundes hinzu. Da die AK-LU und die IV-LU diese Aufgaben in eigenem Namen vollziehen und selbständig handeln, muss sich die Aufgabe des Sozialversicherungszentrums in diesem Bereich auf die Koordination der Tätigkeiten der AK-LU und der IV-LU beschränken.

Mit Absatz 2 soll der Kanton dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (SR 837.0) übertragen. Soweit das Gesetz über das Sozialversicherungszentrum keine Bestimmungen enthält, sind die Einzelheiten in den entsprechenden Erlassen geregelt. Es sind dies das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (SRL Nr. 890) und die Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (SRL Nr. 890a).

In Absatz 3 soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass der Kanton dem Sozialversicherungszentrum weitere Aufgaben übertragen kann. Unter diese übertragenen kantonalen Aufgaben fallen einerseits Aufgaben, die das Bundesrecht nicht ausdrücklich den kantonalen Ausgleichskassen oder IV-Stellen, sondern allgemein den Kantonen zuweist. Dazu gehören einerseits das Führen der Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die Durchführung der Prämienverbilligung und des Versicherungsobligatoriums, die Durchführung der Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung und die UVG-Kontrolle. Andererseits handelt es sich um Aufgaben, die ihre Rechtsgrundlage ausschliesslich im kantonalen Recht haben. Dazu gehört die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds bei landwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben, die der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen sind, und die Überweisung aller erhobenen Beiträge an die Dienststelle Wira (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2). Wie heute sind die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung in separaten kantonalen Erlassen geregelt.

Das Sozialversicherungszentrum soll für die Erfüllung der Aufgaben gemäss den Absätzen 1 bis 3 das Personal und die Infrastruktur zur Verfügung stellen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind (Abs. 4). Diese Regelung ermöglicht die Nutzung von Synergien. Selbstverständlich sind bei der Umsetzung von Absatz 4 die Vorgaben des Bundesrechts einzuhalten.

Zudem soll unser Rat gemäss Absatz 5 die Möglichkeit erhalten, mit anderen Kantonen zu vereinbaren, dass das Sozialversicherungszentrum Luzern für diese Kantone Aufgaben gemäss den Absätzen 1 bis 3 übernimmt. Diese Verträge sind nicht vom Kantonsrat zu genehmigen (§ 48 Abs. 1 Verfassung des Kantons Luzern; SRL Nr. 1). In der Vernehmlassung wurde die Frage aufgeworfen, ob Absichtserklärungen anderer Kantone vorliegen würden, welche vom Leistungsangebot des Sozialversicherungszentrums Gebrauch machen wollen. Zwar liegen solche Erklärungen zurzeit nicht vor. Allerdings ist zu bedenken, dass das neue Sozialversicherungszentrum vor einem Marktauftritt zuerst realisiert werden muss. Ergänzt sei, dass es im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung für eine solche interkantonale Zusammenarbeit eine Ergänzung von Artikel 61 AHVG braucht. Als Vorlage dafür kann Artikel 54 Absatz 2 IVG gelten. Unser Rat hat im Zusammenhang mit der laufenden Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) einen entsprechenden Antrag gestellt (zur Revisionsvorlage vgl. www.bsv.admin.ch).

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 6.2.2.

§ 3 Gliederung

Dieser Paragraph legt fest, wie das neue Sozialversicherungszentrum in den Grundzügen aufgebaut sein soll. Es soll in die AK-LU und die IV-LU, in das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit sowie, soweit nötig, in weitere Geschäftsfelder aufgeteilt sein.

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der AK-LU und der IV-LU in Absatz 1a und b wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Bundesrecht für die kantonalen Ausgleichskassen und für die IV-Stellen eine bestimmte Rechtsform vorschreibt (Art. 61 Abs. 1 AHVG und Art. 54 Abs. 2 IVG). Zur Rechtsform der AK-LU und der IV-LU verweisen wir auf die Ausführungen zu § 4 des Entwurfs. In Absatz 1c soll das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit ausdrücklich erwähnt werden. Damit soll die Gleichwertigkeit dieses Geschäftsfeldes gegenüber der Alters- und Hinterlassenenversicherung

sowie der Invalidenversicherung unterstrichen werden. Das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit soll diejenigen Aufgaben umfassen, welche heute die Dienststelle Wira erbringt (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2).

Der Verwaltungsrat soll in einem Reglement (§ 7 Abs. 2c Entwurf) bestimmen, welche weiteren Geschäftsfelder im Sinn von Absatz 1d bestehen und welche Aufgaben ihnen zugeordnet sind. Unter diese weiteren Geschäftsfelder fallen auch die Zentralen Dienste. Sie sollen Querschnittsleistungen für die anderen Bereiche des Sozialversicherungszentrums erbringen (z.B. «Recht / interne Revision», «Finanzen/Controlling», «Personal», «Kommunikation» und «Qualitätsmanagement»).

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 6.2.3.

§ 4 Ausgleichskasse und IV-Stelle

In Absatz 1 soll dem bundesrechtlichen Erfordernis Rechnung getragen werden, dass sowohl die kantonalen Ausgleichskassen wie auch die IV-Stellen je in der Form der selbständigen öffentlichen Anstalt (Art. 61 Abs. 1 AHVG) beziehungsweise als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten sind (Art. 54 Abs. 2 IVG). Sie sollen ihren Sitz am Sitz des Sozialversicherungszentrums haben (zu Letzterem vgl. § 1 Abs. 2 Entwurf).

In Absatz 2 soll geregelt werden, dass die AK-LU und die IV-LU alle Aufgaben wahrnehmen, die ihnen das Bundesrecht überträgt. Wie in den Erläuterungen zu § 2 des Entwurfs erwähnt, handelt es sich um Aufgaben aus dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und allfälligen Verordnungsbestimmungen des Bundes sowie aus weiteren sozialversicherungsrechtlichen Spezialerlassen des Bundes, mit denen die jeweiligen Aufgaben den kantonalen Ausgleichskassen oder den kantonalen IV-Stellen übertragen werden. Weiter soll in Absatz 2 ausdrücklich hervorgehoben werden, dass die AK-LU und die IV-LU diese Aufgaben selbständig vollziehen und in eigenem Namen handeln. Damit wird deutlich, dass beide Anstalten in diesen Bereichen voneinander unabhängig sind. Sie sind auch gegenüber dem Sozialversicherungszentrum unabhängig. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass Verfügungen, mit der einer versicherten Person eine Rente zugesprochen wird, vom zuständigen Mitarbeiter oder von der zuständigen Mitarbeiterin der AK-LU oder der IV-LU unterschrieben werden.

Diese Unabhängigkeit entbindet die AK-LU und die IV-LU hingegen nicht davon, innerhalb des Sozialversicherungszentrums zusammenzuarbeiten (vgl. auch Art. 53 Abs. 1 IVG). Da die AK-LU und die IV-LU voneinander unabhängige Rechtssubjekte sind, soll bezüglich der Zusammenarbeit in Absatz 3 eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden. Die anderen Geschäftsfelder des Sozialversicherungszentrums müssen in Absatz 3 nicht aufgezählt werden, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Hier genügt eine Regelung im entsprechenden Reglement des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 2c Entwurf).

Zu dieser Bestimmung wurden im Vernehmlassungsverfahren keine Bemerkungen gemacht.

§ 5 Organe

Absatz 1 soll die Organe des Sozialversicherungszentrums regeln. Die Organe der AK-LU und der IV-LU ergeben sich aus dem Bundesrecht (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2).

Oberstes Organ des Sozialversicherungszentrums soll der Verwaltungsrat sein (Abs. 1a), auch wenn dieser Begriff vorab mit der Aktiengesellschaft in Verbindung gebracht wird (Art. 707–726 Obligationenrecht; SR 220). Die Rechtsordnung schliesst es nicht aus, dass das oberste Organ einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht auch als Verwaltungsrat bezeichnet werden kann. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So ist beispielsweise das Wohn- und Pflegezentrum Berghof in der Gemeinde Wolhusen eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und wird von einem Verwaltungsrat geführt (vgl. www.wolhusen.ch). Zudem ist dieser Begriff moderner als derjenige der Verwaltungskommission.

Für das oberste Organ des Sozialversicherungszentrums den Begriff des Aufsichtsrates zu verwenden, wäre sachlich insofern nicht gerechtfertigt, als dies den Schluss nahelegt, dass dieser eine umfassende Aufsicht wahrnimmt. Damit würde insbesondere dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass die Sozialversicherungen der Aufsicht des Bundes unterstehen (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.1). Die Einführung des Begriffs des Verwaltungsrates wurde im Vernehmlassungsverfahren nicht kritisiert.

Der Verwaltungsrat soll keine operativen Funktionen wahrnehmen. Im Übrigen ist bezüglich des Verwaltungsrates auf die Ausführungen in Kapitel 6.2.3 und auf § 7 des Entwurfs zu verweisen.

Wie bereits in Kapitel 6.2.3 erwähnt, soll das operative Geschäft des Sozialversicherungszentrums nicht monokratisch, das heisst durch einen Einzelnen, sondern durch eine Geschäftsleitung geführt werden. Damit soll erreicht werden, dass die Entscheide bei übergeordneten Aufgaben auf operativer Ebene breit abgestützt sind (Abs. 1b). Artikel 61 Absatz 2a AHVG sieht für die Leitung der kantonalen Ausgleichskassen nicht ein Gesamtgremium, sondern ausdrücklich einen Kassenleiter vor. Auch die IV-Stellen müssen auf der operativen Ebene über einen Leiter verfügen (Art. 66 Abs. 1 IVG). Damit kann die Geschäftsleitung kein Organ der AK-LU beziehungsweise der IV-LU sein. Dementsprechend sollen sowohl die AK-LU wie auch die IV-LU nach aussen durch je einen Leiter oder eine Leiterin vertreten werden (§ 11 Entwurf).

Absatz 1c entspricht § 7 Absatz 1d EG-AHVG und § 6a EG-IVG.

In Absatz 2 soll bestimmt werden, dass der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle gleichzeitig als Organe der AK-LU und der IV-LU handeln. Um dem Erfordernis der Unabhängigkeit der AK-LU und der IV-LU Rechnung zu tragen, sollen die jeweiligen Verwaltungsratssitzungen so organisiert werden, dass auf der Traktandenliste genau deklariert wird, welches Geschäftsfeld behandelt wird. Entsprechend sind auch die Protokolle auszugestalten. Damit soll einem Hinweis des BSV nachgekommen werden.

§ 6 Aufsicht

§ 6 Absatz 1 EG-AHVG und § 6 Absatz 1 EG-IVG bestimmen, dass der Regierungsrat die kantonale Oberaufsicht über die AK-LU und die IV-LU innehat. Zwar regelt bereits § 25 Absatz 2 OG die Oberaufsicht des Regierungsrates über die gesamte Verwaltung, wobei im Begriff der gesamten Verwaltung auch andere Träger öffentlicher Aufgaben als die Zentralverwaltung eingeschlossen sind. Trotzdem soll in Absatz 1 der Klarheit halber erwähnt werden, dass der Regierungsrat die Oberaufsicht über das Sozialversicherungszentrum ausübt. Diese Oberaufsicht soll aber nur so weit reichen, als nicht eine spezielle Aufsicht des Bundes besteht. Dieser Vorbehalt soll in Absatz 1 ausdrücklich festgehalten werden (vgl. zur Aufsicht des Bundes die Ausführungen in Kap. 1.1.1).

Die Aufsicht über die Durchführung von Aufgaben, die der Kanton dem Sozialversicherungszentrum überträgt (§ 2 Abs. 3 Entwurf), soll in speziellen kantonalen Erlassen geregelt werden. Diese Lösung entspricht der heutigen Regelung, die für die AK-LU und die IV-LU gilt (§ 6 Abs. 3 EG-AHVG und § 6 Abs. 3 EG-IVG). Sie hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zur regierungsrätlichen Aufsicht in Kapitel 6.2.6.

1.2 Verwaltungsrat

§ 7 Aufgaben

In § 7 sollen die Aufgaben des Verwaltungsrates geregelt werden. Wie bereits zu § 5 Absatz 1 des Entwurfs erwähnt, soll der Verwaltungsrat das oberste Organ des Sozialversicherungszentrums sein (Abs. 1). Entsprechend der Regelung von § 5 Absatz 2 des Entwurfs soll er aber auch das oberste Organ der AK-LU und der IV-LU sein. Der Verwaltungsrat soll die unmittelbare Aufsicht wahrnehmen, soweit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht etwas anderes vorsieht. § 7 Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung von § 6 Absätze 2 und 3 EG-AHVG beziehungsweise § 6 Absätze 2 und 3 EG-IVG.

In Absatz 2 sollen die Aufgaben des Verwaltungsrates festgelegt werden. Die neue Regelung entspricht grundsätzlich denjenigen von § 11 Absatz 2 EG-AHVG und § 8a Absatz 2 EG-IVG. Dabei werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Anstatt nur den Leiter oder die Leiterin der AK-LU und der IV-LU zu wählen, soll der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung sowie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung des Sozialversicherungszentrums wählen (Abs. 2a). Dies ist die Konsequenz aus § 5 Absatz 1b und § 9 des Entwurfs.
- Der Verwaltungsrat soll die notwendigen Reglemente zur Führung des Sozialversicherungszentrums erlassen. Zu diesen Reglementen sind insbesondere das Geschäfts- und das Personalreglement zu zählen (Abs. 2c). Wie beim Luzerner Kantonsspital und der Luzerner Psychiatrie (§ 16 Abs. 4 Spitalgesetz, SpG; SRL Nr. 800a) sollen die Reglemente des Verwaltungsrates in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern publiziert werden (Abs. 4). Dies schafft die notwendige Transparenz (vgl. auch die Ausführungen in Kap. 6.2.6 zum Kantonsrat).
- Der Verwaltungsrat soll das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Sozialversicherungszentrums und der AK-LU beschliessen. Davon ausgenommen soll der Beschluss über das Budget für die Invalidenversicherung sein. Dieses ist Sache des Bundes (Art. 67 Abs. 1a IVG). Dasselbe gilt für das Budget der Arbeitslosenkasse, der kantonalen Amtsstelle, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 83 Abs. 1m und Art. 89 Abs. 5 AVIG; vgl. zu diesen Behörden die Ausführungen in Kap. 1.1.2 betreffend die Arbeitslosenversicherung).
- Bereits heute bestimmen § 11 Absatz 3 EG-AHVG und § 8a Absatz 3 EG-IVG, dass die Aufsichtskommission die Bearbeitung einzelner Geschäfte an Ausschüsse delegieren kann. Diese Bestimmung hat sich bewährt, soll aber ausgebaut werden. Analog zu § 16 Absatz 3 SpG soll der Verwaltungsrat des neuen Sozialversicherungszentrums die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen können. Er soll dabei für eine angemessene Berichterstattung unter seinen Mitgliedern sorgen (Abs. 3).

§ 8 Wahl und Zusammensetzung

Wie in Kapitel 2.2.3 erwähnt, soll der Verwaltungsrat gemäss Absatz 1 aus fünf bis neun Mitgliedern bestehen. § 12 Absatz 1 EG-AHVG und § 8b EG-IVG sehen vor, dass die Aufsichtskommissionen aus je sechs Mitgliedern bestehen. Artikel 4 der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri vom 4. April 2012 (vgl. Urner Rechtsbuch Nr. 20.2411, publiziert auf: www.ur.lexspider.com) sieht für die Fachkommission dieser Stelle drei bis fünf Mitglieder vor. Die für den Kanton Luzern vorgeschlagene Regelung bringt mehr Flexibilität und berücksichtigt, dass im neuen Sozialversicherungszentrum unter anderem zwei Anstalten organisatorisch zusammengefasst werden (§ 2 Abs. 1 Entwurf). Ist es angezeigt, den Verwaltungsrat zu verkleinern oder zu vergrössern, braucht es bei der vorgeschlagenen Lösung nicht wie heute eine Gesetzesänderung. Der Entscheid über die Grösse des Verwaltungsrates soll neu im vorgeschlagenen gesetzlichen Rahmen in der Kompetenz unseres Rates liegen.

Weiter soll in Absatz 1 festgehalten werden, dass der Regierungsrat zuständig ist für die Wahl des Verwaltungsrates. Die Zuweisung dieser Kompetenz entspricht § 6 Absatz 1 EG-AHVG beziehungsweise § 6 Absatz 1 EG-IVG. Weiter soll neu ausdrücklich erwähnt werden, dass der Regierungsrat den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates wählt. Diese Regelung entspricht § 13 Absatz 1g SpG. Die ausdrückliche Erwähnung der Kompetenz, den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates zu wählen, ist notwendig, weil im neuen Gesetz nicht mehr bestimmt werden soll, dass der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartementes Präsident oder Präsidentin des Verwaltungsrates des neuen Sozialversicherungszentrums ist. Gestützt auf § 48 Absatz 1 OG ist es jedoch nach wie vor möglich, dass der Regierungsrat den Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartementes zum Präsidenten oder zur Präsidentin des Verwaltungsrates wählt. Es kann aber auch der Vorsteher oder die Vorsteherin eines anderen Departementes zum Präsidenten oder zur Präsidentin gewählt werden. Unser Rat kann aber auch darauf verzichten, eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums zu wählen. Auch damit wird gegenüber der heutigen Regelung mehr Flexibilität geschaffen.

Die Unvereinbarkeitsregelung von Absatz 1, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums dem Verwaltungsrat nicht angehören können, lehnt sich an die Regelung von § 12 Absatz 3 EG-AHVG und § 8b Absatz 3 EG-IVG an. Sie hat nach wie vor ihre Berechtigung. Die Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich nach § 20g FLG richten. Danach strebt der Regierungsrat bei Wahlen in strategische Leitungsorgane eine Zusammensetzung an, die der Organisation angemessen ist. Er legt in Zusammenarbeit mit dem strategischen Leitungsorgan der Organisation ein Anforderungsprofil fest. Einzelheiten dazu sind in § 27f FLV geregelt. Nach Absatz 2 sind die Kriterien zur Festlegung des Anforderungsprofils für das strategische Leitungsorgan von Organisationen mit kantonaler Beteiligung die für die Organisation relevante Fach- und Methodenkompetenz bezüglich Branche, Finanzen, Recht und Personal, Führungserfahrung, zeitliche Flexibilität und Verfügbarkeit, Unabhängigkeit, Sozialkompetenz und Integrität sowie Diversität der Mitglieder zur Begünstigung eines kritischen Gedankenaustausches im Interesse einer nachhaltig erfolgreichen Unternehmensführung. Unter diesen Voraussetzungen kann darauf verzichtet werden, im neuen Gesetz separate Bestimmungen über das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates des Sozialversicherungszentrums aufzunehmen.

Auch der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung soll nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein. Allerdings soll er oder sie den Standpunkt der Geschäftsleitung vor dem Verwaltungsrat vertreten können. Deshalb soll in Absatz 2 bestimmt werden, dass der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnimmt. Bei Bedarf soll der Verwaltungsrat weitere Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere die Leiterinnen und Leiter der AK-LU, der IV-LU sowie des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit (§ 9 Abs. 1b–d Entwurf) und Dritte beiziehen können. Beide Regelungen gewährleisten einen guten Informationsaustausch.

Weder das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung noch das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung enthalten Bestimmungen über die Amtsdauer, die Wiederwahl und die Altersbegrenzung der Mitglieder der Aufsichtskommissionen. Damit hat der Regierungsrat als Wahlbehörde ein grosses Ermessen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz soll, wie bereits in Kapitel 2.2.3 erwähnt, neu in Absatz 3 ausdrücklich bestimmt werden, dass die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, zwei Jahre beträgt. Heute werden die Mitglieder der beiden Aufsichtskommissionen jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Verkürzung der Amtsdauer entspricht dem heutigen Zeitgeist. So gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt Aargau eine Amtsdauer von bloss einem Jahr (§ 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung des Kantons Aargau vom 15. März 1994, Aargauische Gesetzessammlungen Nr. 831.100, www.ag.ch). Ein Jahr ist unseres Erachtens allerdings zu kurz. Eine Wiederwahl soll maximal fünf Mal möglich sein, was die Amtszeit auf höchstens zwölf Jahre

begrenzt. Neu soll der Regierungsrat auch die Einzelheiten der Wahl und der Abwahl sowie die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung regeln. Diese Regelung entspricht in etwa derjenigen von § 17 Absatz 4 SpG.

1.3 Geschäftsleitung

§ 9 Zusammensetzung

In Absatz 1 soll die Zusammensetzung der Geschäftsleitung geregelt werden. Der Geschäftsleitung sollen der Leiter oder die Leiterin der AK-LU, der IV-LU und des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit angehören (Abs. 1a–c). Je nach Grösse des Sozialversicherungszentrums soll der Verwaltungsrat weitere Personen als Mitglieder der Geschäftsleitung bezeichnen können (Abs. 1d). Der Leiter oder die Leiterin der AK-LU und der IV-Stelle sind bundesrechtlich vorgeschriebene Mitglieder der Geschäftsleitung (vgl. dazu Ausführungen zu § 11 Entwurf).

Gemäss Absatz 2 soll der Verwaltungsrat ein Mitglied der Geschäftsleitung gemäss Absatz 1a–d gleichzeitig zum oder zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung ernennen (Personalunion).

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 6.2.3.

§ 10 Aufgaben

Die Geschäftsleitung soll das Sozialversicherungszentrum operativ führen. Sie soll diejenigen Aufgaben erfüllen, die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Luzern oder nach einem Reglement des Verwaltungsrates nicht der AK-LU, der IV-LU, dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit oder einem anderen Geschäftsfeld zugewiesen sind. Die kantonalen Erlasse und das Geschäftsreglement des Verwaltungsrates haben das übergeordnete Bundesrecht einzuhalten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 6.2.3.

§ 11 Leiter oder Leiterin der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit

§ 11 regelt die Aufgaben der Leiterinnen und Leiter in ihrem Geschäftsfeld. Diese Bestimmung entspricht im Grundsatz § 13 EG-AHVG und § 9 EG-IVG. Erweitert wurde § 11 des Entwurfs mit der Person des Leiters oder der Leiterin des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit. Dies ist eine Folge aus der Regelung gemäss § 3 des Entwurfs.

Artikel 61 Absatz 2h AHVG schreibt vor, dass die AK-LU durch einen Kassenleiter zu führen ist. Das Bundesrecht verlangt mithin bei den kantonalen Ausgleichskassen ausdrücklich ein monokratisches Organisationsmodell. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass für die zuständigen Bundesbehörden ein Ansprechpartner vorhanden ist, der für den Vollzug der Weisungen des Bundes verantwortlich ist. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 5 Absatz 2 des Entwurfs erwähnt, gilt dies auch für die IV-LU. Auch das Seco legt Wert auf einen direkten Kontakt. Wichtig ist deshalb, dass trotz der Errichtung eines Sozialversicherungszentrums im Gesetz bestimmt wird, dass die Leiterinnen und Leiter direkt mit den Bundesstellen, den Beitragspflichtigen und den Versicherten verkehren (Abs. 1d). Die Aufgaben des Leiters oder der Leiterin der AK-LU finden sich unter anderem in Artikel 61 Absatz 2a AHVG sowie in den Artikeln 109, 162 Absatz 3 und 208 AHVV.

1.4 Revisionsstelle

§ 12

Zu Absatz 1 ist zu bemerken, dass die Revisionsstelle des Sozialversicherungszentrums gemäss § 5 Absatz 2 Entwurf gleichzeitig die Revisionsstelle der AK-LU und der IV-LU sein soll und damit auch die Aufgaben zu revidieren hat, welche die AK-LU einem Dritten überträgt (Art. 63 Abs. 5 AHVG, Art. 132 Abs. 2 AHVV). Sie muss deshalb die Anforderungen des Bundes erfüllen (Art. 68 Abs. 3 AHVG, Art. 59b IVG). Soweit der Bund bereits selber eine Revision durchgeführt hat oder

durch Dritte hat durchführen lassen (z.B. Art. 83 Abs. 1c AVIG für die obligatorische Arbeitslosenversicherung), erübrigt sich eine solche durch die Revisionsstelle gemäss § 12 des Entwurfs. Deshalb ist ein entsprechender Vorbehalt anzubringen.

Absatz 2 entspricht grossmehrheitlich der Regelung von § 18 Absatz 3 EG-AHVG und von § 11a Absatz 3 EG-IVG.

Im Vernehmlassungsverfahren gab dieser Paragraf zu keinen Bemerkungen Anlass.

1.5 AHV-Zweigstellen

Gemäss Artikel 65 Absatz 2 AHVG unterhalten die kantonalen Ausgleichskassen in der Regel für jede Gemeinde eine Zweigstelle. Die Zweigstellen betreffen mithin die IV-Stellen nicht. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle errichtet werden. Der kantonale Erlass, mit dem die kantonale Ausgleichskasse errichtet wird, muss Bestimmungen über die Errichtung von Zweigstellen sowie über deren Aufgaben und Befugnisse enthalten (Art. 61 Abs. 2 Bstb. c AHVG). Im Zusammenhang mit der Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule (AHV, IV, EL, EO und Familienzulagen in der Landwirtschaft) und zur Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge schlägt der Bundesrat vor, die gesetzliche Pflicht der Kantone zur Schaffung von AHV-Zweigstellen aufzuheben. Er begründet dies damit, dass die Zweigstellen angesichts der fortschreitenden technologischen (E-Government, E-Business) und strukturellen Entwicklungen (Trend zu Dienstleistungszentren) ihren Nutzen zum grossen Teil verloren hätten. Die Pflicht der kantonalen Ausgleichskassen gemäss Artikel 65 Absatz 2 AHVG würde diese hindern, rechtlich korrekt abgestützte sinnvolle Optimierungen vorzunehmen (Bericht Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Kommentar zu Art. 65 Abs. 2, S. 53). Wir sind demgegenüber der Meinung, dass die AHV-Zweigstellen dank ihrer Nähe zu den Versicherten für die AK-LU nach wie vor wichtige Aufgaben im Kanton Luzern erfüllen. Somit sollen sie auch bei der Errichtung eines Sozialversicherungszentrums beibehalten werden. In der Vernehmlassung wurde dies von mehreren Seiten ausdrücklich begrüsst.

§ 13 Errichtung und Kostenbeitrag

Dieser Paragraf entspricht inhaltlich § 16 EG-AHVG. Aufgrund der eingangs erwähnten zahlreichen positiven Rückmeldungen zu den AHV-Zweigstellen soll unseres Erachtens davon abgesehen werden, in das Gesetz eine Verpflichtung der Geschäftsleitung aufzunehmen, mit der diese zur Förderung der Zusammenlegung von AHV-Zweigstellen verhalten worden wäre, wie dies die SVP beantragte.

§ 14 Führung

Diese Bestimmung bringt gegenüber dem geltenden § 17 Absätze 2 und 3 EG-AHVG einzig die Neuerung, dass die Genehmigung der Wahl der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen durch den Verwaltungsrat als Nachfolgeorgan der heutigen Aufsichtskommission der AK-LU erfolgen soll. Als Gegenstück soll der Verwaltungsrat die Genehmigung widerrufen können (vgl. § 7 Abs. 2g Entwurf).

1.6 Arbeitgeberkontrolle

§ 15

Nach Artikel 68 Absatz 2 AHVG sind die Arbeitgeber, die der Ausgleichskasse angeschlossen sind, periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Die Kontrolle hat durch eine Revisionsstelle, die den Anforderungen von Artikel 68 Absatz 3 AHVG entspricht, oder durch eine besondere Abteilung der Ausgleichskasse zu erfolgen. Die Revisionsstellen, welche die Arbeitgeberkontrollen durchführen, dürfen insbesondere an der Führung der Ausgleichskasse nicht

beteiligt sein (Art. 68 Abs. 3 AHVG). Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen (Art. 68 Abs. 4 AHVG). Er hat dies in den Artikeln 162 f. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101) getan.

Gemäss Artikel 61 Absatz 2e AHVG hat der kantonale Erlass, mit dem eine kantonale Ausgleichskasse errichtet wird, Bestimmungen über die Arbeitgeberkontrolle zu enthalten. Heute ist dies § 19 EG-AHVG. Diese Bestimmung wird in § 15 des Entwurfs übernommen.

1.7 Personal

§ 16

Gemäss § 14 Absatz 3 EG-AHVG steht das Personal in der Regel im öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnis zur AK-LU. Soweit der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen keine abweichenden Regelungen trifft, sind für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse die Bestimmungen des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni (PG; SRL Nr. 51) sinngemäss wie für Gemeinwesen ohne selbständige Regelung nach § 1 Absatz 5 PG anzuwenden (§ 15 Abs. 1 EG-AHVG). Bezüglich des Personals der IV-LU bestimmen die §§ 10 Absatz 3 und 11 EG-IVG Gleiches. Die Mitarbeitenden der Dienststelle Wira sind nicht nur sinngemäss, sondern generell nach den Bestimmungen des Personalgesetzes angestellt. Es ist wichtig, dass für alle Mitarbeitenden des Sozialversicherungszentrums das gleiche Personalrecht gilt. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Identifizierung des Personals mit dem neuen Unternehmen.

In Absatz 1 soll bestimmt werden, dass für das Personal des neuen Sozialversicherungszentrums vorbehaltlich abweichender Regelungen des Bundes das Personalgesetz anwendbar ist. Damit soll das Anstellungsverhältnis öffentlich-rechtlich bleiben. Zudem sollen weiterhin die für die kantonalen Mitarbeitenden anwendbaren Bestimmungen gelten. Zu den Bestimmungen des Personalgesetzes, die nicht oder nur sinngemäss anwendbar sein sollen, verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 6.2.4.

Für personalrechtliche Entscheide, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, soll das Personalreglement des Sozialversicherungszentrums die Zuständigkeit bestimmen (Abs. 2).

2 Finanzierung

§ 17 Grundsätze

Dieser Paragraph soll die Finanzierung der Verwaltungskosten des Sozialversicherungszentrums regeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesrecht die Kostentragung für die Bundesaufgaben der AK-LU, der IV-LU und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung regelt (Art. 69 Abs. 1, 2 und 2^{bis} AHVG, Art. 67 Abs. 1a IVG und Art. 92 Abs. 1, 7 und 7^{bis} AVIG). Die Kantone haben sich nur an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen mit einem bestimmten Betrag zu beteiligen (Art. 92 Abs. 7^{bis} AVIG).

Grundsätzlich sollen die Verwaltungskosten des Sozialversicherungszentrums für die Leistungen, die es für die AK-LU, die AHV-Zweigstellen, die IV-LU und die obligatorische Arbeitslosenversicherung erbringt, anteilmässig auf diese aufgeteilt werden. Dabei soll bezüglich der Ausgleichskasse und der AHV-Zweigstelle (Abs. 1a) die geltende Regelung von § 8 Absatz 1 EG-AHVG übernommen werden. Die vorgeschlagene Bestimmung über die Verwaltungskosten bei der IV-Stelle (Abs. 1b) entspricht § 7 Absatz 1 EG-IVG.

Die Kostentragung für die übertragenen kantonalen Aufgaben soll wie bisher (§ 8 Abs. 2 EG-AHVG und § 7 Abs. 2 EG-IVG) in den jeweiligen Spezialerlassen des Bundes oder des Kantons geregelt werden (Abs. 2). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3 EntsG, Artikel

16 Absatz 2 BGSA, Artikel 87 UVG sowie auf die bundesrätliche Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Gebührenverordnung AVG, GebV-AVG) vom 16. Januar 1991 (SR 823.113) hinzuweisen. Auf kantonaler Ebene sind das Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680), § 11 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SRL Nr. 857) und auf § 4 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SRL Nr. 864) hinzuweisen.

Um eine sachgemässe Aufteilung zu gewährleisten, soll das Sozialversicherungszentrum per Gesetz verpflichtet werden, die dafür notwendigen Rechnungen zu führen (Abs. 3). Damit soll insbesondere verhindert werden, dass die AK-LU, die AHV-Zweigstellen, die IV-LU und die obligatorische Arbeitslosenversicherung Bereiche finanzieren, die nicht zu ihrem Aufgabengebiet gemäss Bundesrecht gehören (vgl. auch Ausführungen in Kap. 6.2.5).

§ 18 Haftungs- und Reservefonds

Dieser Paragraph entspricht dem geltenden § 10 EG-AHVG. Er wurde lediglich sprachlich angepasst und in Absatz 3 wurde der Begriff der Aufsichtskommission durch jenen des Verwaltungsrates ersetzt.

§ 19 Beitragserlass

Der Erlass von Mindestbeiträgen gemäss Artikel 11 AHVG ist heute in § 22 EG-AHVG geregelt. Bis auf die Kostentragung soll diese Bestimmung in § 19 Absatz 1 des neuen Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum übernommen werden.

Zu Absatz 2 ist zu bemerken, dass die heutige Abrechnung gegenüber den Gemeinden am Wohnsitz der Versicherten einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Wir schlagen deshalb eine einfachere Kostenaufteilung vor. Künftig soll die Gesamtheit der Gemeinden die Hälfte der erlassenen Mindestbeiträge tragen. In der Vernehmlassung wurde dieser Vorschlag grossmehrheitlich unterstützt, insbesondere auch vom VLG und den Regionalkonferenzen Luzern und Willisau des VLG-Bereichs Gesundheit und Soziales. Nur eine Handvoll Gemeinden waren der Meinung, dass wie bisher die Gemeinde am Wohnsitz der versicherten Person die Erlasskosten tragen solle. Der Anteil der einzelnen Gemeinde soll sich jedoch neu nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern berechnen. Die ständige Wohnbevölkerung ist statistisch gesehen die zuverlässigere Grösse als die mittlere Wohnbevölkerung. § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 (SRL Nr. 881) stellt für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden am Aufwand ebenfalls auf die ständige Wohnbevölkerung ab.

3 Haftung und Rückgriff

§ 20 Haftung

Absatz 1 regelt die Haftung, wenn die AK-LU und die IV-LU Aufgaben erfüllen, die sie aufgrund der Bundesgesetzgebung zugewiesen erhielten. In diesem Fall bestimmt sich die Haftung nach dem Bundesrecht. Im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung können die Versicherten und Dritte direkt gegenüber der AK-LU Ersatzforderungen stellen (Art. 70 Abs. 2 AHVG bzw. Art. 78 ATSG). Die Kantone haften zudem gegenüber dem Bund im Rahmen von Artikel 70 Absatz 1 AHVG. Im Bereich der Invalidenversicherung gilt Ähnliches (Art. 59a IVG, Art. 70 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 66 IVG). Im Bereich der Arbeitslosenversicherung haftet die öffentliche Arbeitslosenkasse gegenüber den Versicherten und Dritten (Art. 82a AVIG). Zudem haftet der Kanton als Träger dieser Kasse gegenüber dem Bund (Art. 82 Abs. 1 AVIG).

Absatz 2 regelt die Haftung für Schäden aus der Erfüllung von übertragenen kantonalen Aufgaben. Es soll das Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (SRL Nr. 23) gelten. Diese Lösung entspricht § 9 Absatz 2b EG-AHVG und § 8 Absatz 2 EG-IVG.

§ 21 Rückgriff

Die vorgeschlagene Regelung entspricht in etwa § 9 Absätze 3 und 4 EG-AHVG und § 8 Absätze 2 und 3 EG-IVG. Die AK-LU soll nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes auf die Gemeinden beziehungsweise das Personal regressieren können. Auch der IV-interne Regress soll sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz richten.

Der Kanton soll bei einer Haftung aus Artikel 70 Absatz 1 AHVG, Artikel 66 IVG und Artikel 82 Absatz 1 AVIG Rückgriff auf das Sozialversicherungszentrum nehmen können. Ein Rückgriff des Sozialversicherungszentrums auf das Personal soll ebenfalls nach dem kantonalen Haftungsgesetz möglich sein. Dabei soll unter dem Personal auch die Leiterinnen und Leiter der AK-LU, der IV-LU, des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit sowie der übrigen Geschäftsfelder verstanden werden.

Gemäss § 1 Absatz 1 des Haftungsgesetzes ist dieser Erlass nur auf Angestellte von Gemeinwesen anwendbar. Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Sozialversicherungszentrums sind keine Angestellten, da mit ihnen kein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht. Deshalb ist in einem Absatz 2 der Rückgriff des Sozialversicherungszentrums auf die Mitglieder des Verwaltungsrates zu regeln. Da die Mitglieder des Verwaltungsrates keine Angestellten sind, sollen die Bestimmungen des Haftungsgesetzes nur als sinngemäss anwendbar erklärt werden.

4 Datenschutz

§ 22

Wird ein Sozialversicherungszentrum errichtet, stellen sich Fragen des Datenschutzes. Dieser Rechtsbereich ist auf Bundesebene und in den kantonalen Erlassen geregelt. Um aber die Wichtigkeit hervorzuheben, sollen die AK-LU, die IV-LU, das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit sowie die anderen Geschäftsfelder des Sozialversicherungszentrums im neuen Gesetz ausdrücklich verpflichtet werden, die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 2.2.6.

5 Schlussbestimmungen

§ 23 Rechtsschutz

In Absatz 1 soll festgehalten werden, dass sich das Recht auf Einsprache und Beschwerde gegen Verfügungen der AK-LU und der IV-LU nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts richtet.

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung (§ 2 Abs. 2 Entwurf) und der weiteren übertragenen kantonalen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 Entwurf) soll wie bis anhin in den entsprechenden Spezialerlassen geregelt werden (vgl. z.B. § 16 AVAHG, § 4 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, § 3 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit, § 5 Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, §§ 6 f. Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung).

Diese Bestimmung gab im Vernehmlassungsverfahren zu keinen Bemerkungen Anlass.

§ 24 Übergangsbestimmungen

In Absatz 1a geht es um eine geordnete personalrechtliche Überführung der bestehenden Anstellungsverhältnisse. Das Sozialversicherungszentrum soll insbesondere den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung im Kanton sowie weiterer Aufgaben gewährleisten, die das Bundesrecht der AK-LU und der IV-LU überträgt. Zudem soll es die Arbeitslosenversicherung durchführen (§ 2 Abs. 1 und 2 Entwurf). Für diese Aufgaben soll es das notwendige Personal und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen (§ 2 Abs. 4 Entwurf). Deshalb soll das Sozialversicherungszentrum mit dem Inkrafttreten des

neuen Gesetzes auch sämtliche Anstellungsverhältnisse der AK-LU, der IV-LU und des Kantons betreffend die Dienststelle Wira übernehmen.

Gemäss Absatz 1b sollen zudem mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sämtliche übrigen Rechte und Pflichten des Kantons betreffend die Dienststelle Wira auf das Sozialversicherungszentrum übergehen. Dies betrifft insbesondere die Mietverträge betreffend die Räumlichkeiten, das Eigentum des Kantons an den Betriebseinrichtungen, soweit sie der Wahrnehmung der Industrie- und Gewerbeaufsicht dienen, und damit zusammenhängende Verträge sowie Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2).

Die Aufsichtskommissionen der AK-LU und der IV-LU sollen die jeweiligen Rechnungen für das letzte Geschäftsjahr genehmigen. Deshalb sollen die beiden kantonalen Einführungsgesetze zur Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie zur Invalidenversicherung in Bezug auf die Revision und die Genehmigung der jeweiligen Rechnungen anwendbar bleiben. Die Aufsichtskommissionen sollen diese Rechnungen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes genehmigen. Nach der Genehmigung soll die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtskommissionen von Gesetzes wegen enden (Abs. 2).

8 Änderung von Gesetzen

Im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über das Sozialversicherungszentrum müssen folgende Gesetze geändert werden:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998,
- Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995,
- Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007,
- Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG) vom 8. September 2008,
- Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000.

8.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

§ 5 Absatz 1

Gemäss § 5 Absatz 1 EGKVG führt der Kanton bei der AK-LU eine Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen im Sinn von Artikel 64a Absatz 7 KVG. Neu soll das Sozialversicherungszentrum diese Stelle führen. Dieser Vorschlag gab in der Vernehmlassung zu keinen Bemerkungen Anlass.

8.2 Prämienverbilligungsgesetz

Heute führt die AK-LU für den Kanton die Prämienverbilligung gemäss den Artikeln 65 ff. KVG durch. Mit dem neuen Gesetz soll das Sozialversicherungszentrum diese Aufgabe übernehmen. Dementsprechend ist im Prämienverbilligungsgesetz der Ausdruck Ausgleichskasse Luzern durch Sozialversicherungszentrum zu ersetzen (§ 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie §§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1–3, 20 Abs. 1, 4 und 5 sowie 21 Abs. 1 und 2 PVG). In der Vernehmlassung wurden dazu keine Anträge gestellt. In § 10 Absatz 3 soll der Finanzierungsanteil der Gemeinden nicht mehr nach der mittleren, sondern nach der ständigen Wohnbevölkerung gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern ermittelt werden. Diese Lösung entspricht derjenigen betreffend die Kostentragung beim Beitragserlass (§ 19 Entwurf So-VZG).

8.3 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) weist den Vollzug der Ergänzungsleistungen den Kantonen zu (Art. 2 Abs. 1 ELG). Innerkantonal ist diese Aufgabe der AK-LU zugewiesen, wobei die AHV-Zweigstellen die

ihnen von der AK-LU übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahrnehmen (§ 7 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; SRL Nr. 881). Neu soll die Durchführung der Ergänzungsleistungen dem Sozialversicherungszentrum übertragen werden. Damit sind die §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Absatz 1 und 9 Absatz 1 des kantonalen ELG zu ändern. Dabei soll es dem Sozialversicherungszentrum offenstehen, diesen Bereich intern der AK-LU zu übertragen. Dieser Vorschlag wurde in den Vernehmlassungsantworten nicht thematisiert.

Zudem soll in § 12 Absatz 3 des Gesetzes für die Ermittlung der ständigen Wohnbevölkerung auf die Erhebungen der Lustat Statistik Luzern hingewiesen werden.

8.4 Kantonales Familienzulagengesetz

§ 13

Nach dem geltenden § 13 Absatz 1 FZG überwacht die Aufsichtskommission für die AK-LU als kantonale Aufsichtskommission die Familienausgleichskassen, die im Kanton tätig sind. Mit der Errichtung des neuen Sozialversicherungszentrums soll die Aufsichtskommission abgeschafft und durch einen Verwaltungsrat, der für das Sozialversicherungszentrum und für die AK-LU zuständig sein soll (§ 5 Entwurf), ersetzt werden. Damit ist in § 13 Absatz 1 FZG der Begriff «Aufsichtskommission» durch jenen des Verwaltungsrates zu ersetzen. Zudem ist in diesem Paragraphen der Begriff der kantonalen Aufsichtskommission durch «kantonale Aufsichtsbehörde» zu ersetzen. Dasselbe gilt für § 6 Absatz 2 FZG.

8.5 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds

§ 2 Absätze 1 und 2

Gemäss § 2 Absatz 1 AVAHG ist die Dienststelle Wira die Behörde im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0). Sie erfüllt die ihr durch das Bundesgesetz übertragenen Aufgaben. Neu soll das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums diese Aufgabe übernehmen. Es soll analog der Regelung bei der AK-LU und der IV-LU (vgl. dazu § 4 Abs. 2 Entwurf SoVZG) die damit verbundenen Aufgaben selbständig wahrnehmen und in eigenem Namen handeln. Mithin müssen Verfügungen gegenüber einer versicherten Person vom zuständigen Mitarbeiter oder von der zuständigen Mitarbeiterin des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit unterschrieben werden. Zudem soll der Entscheid, welche Fachpersonen das Sozialversicherungszentrum für das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit einstellt, bei diesem liegen. Mit diesen Formulierungen soll dem Anliegen des Seco Rechnung getragen werden, dass die Unabhängigkeit der kantonalen Dienststelle gegenüber der AK-LU und der IV-LU auf Gesetzesstufe klar zum Ausdruck kommen soll. In diesem Zusammenhang sind auch die §§ 3 Absatz 4, 4 Absatz 2 und 3 sowie 5 Absatz 2 AVAHG zu ändern. Nicht geändert werden soll hingegen, dass unser Rat die tripartite Kommission RAV (TPK) und die tripartite Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen (KAIM) wählt (§§ 6 und 2 Abs. 3 AVAHG; vgl. auch die Ausführungen in Kap. 1.1.2).

Bereits erwähnt wurde, dass der Regierungsrat gemäss § 2 Absatz 2 AVAHG der Dienststelle Wira weitere Aufgaben durch Verordnung zuweisen kann. Von dieser unangefochtenen Kompetenz hat unser Rat in verschiedenen Verordnungen Gebrauch gemacht: Die Dienststelle Wira prüft die Bewilligungsvoraussetzungen zur privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihtätigkeit und übt die Aufsicht über Industrie und Gewerbe aus (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2). Auch mit der Schaffung eines neuen Sozialversicherungszentrums ist eine solche Übertragung grundsätzlich möglich. Das Bundesrecht verbietet sie nicht. Zudem kann der Kanton gemäss § 45 Absatz 1 OG durch die Rechtsordnung die Erfüllung kantonalen Aufgaben an Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts übertragen. Mit dem Begriff der Rechtsordnung sind Gesetze und Verordnungen gemeint. Aufgrund des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips muss die Übertragung an sich allerdings in einem formellen Gesetz erfolgen. Hingegen kann der Entscheid, einzelne Bereiche zu übertragen, an die Exekutive delegiert werden. Zudem ist zu beachten, dass die Aufgaben der Kantone auf Bundesebene in formellen Gesetzen umschrieben sind. Es geht mithin um den Vollzug von Bundesrecht. Wir schlagen vor, dass der Regierungsrat dem Sozialversicherungszentrum Aufgaben im Bereich der Aufsicht über Industrie und Gewerbe übertragen kann. Dabei soll die

Übertragung direkt an das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums erfolgen. Weiter soll im Gesetz beispielhaft aufgezählt werden, um welche Bereiche es sich handelt. Dabei sollen aufgrund einer Anregung des Seco im Gesetz die aus heutiger Sicht relevanten Bundesgesetze ausdrücklich genannt werden. Wie heute soll der Regierungsrat die Einzelheiten durch Verordnung regeln. Insbesondere soll er die gesetzlich vorgeschriebenen Vollzugs- und Kontrollbehörde bezeichnen und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Weiter soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, diesen Organen Entscheidungsbefugnisse einzuräumen. Schliesslich ist wiederum analog der Aufgaben der AK-LU und der IV-LU (vgl. dazu § 4 Abs. 2 Entwurf SoVZG) auf Gesetzesstufe zu erwähnen, dass die Vollzugs- und Kontrollbehörde ihre Aufgaben selbständig vollziehen und in eigenem Namen handeln. Auch mit diesen Formulierungen soll dem Anliegen des Seco Rechnung getragen werden, dass die Unabhängigkeit der Vollzugs- beziehungsweise Kontrollbehörde insbesondere gegenüber der AK-LU und der IV-LU auf Gesetzesstufe klar zum Ausdruck kommen soll. In der Vernehmlassung regte das Seco an, den geänderten § 2 Absatz 2 AVAHG in das Gesetz über das Sozialversicherungszentrum zu überführen. Wir sehen jedoch keinen sachlichen Grund, dies zu tun. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sich die heutige Systematik bewährt hat. Sie hat auch keinen Einfluss auf die Umsetzung des Bundesrechts.

Infolge der obigen Änderungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds wird geprüft werden müssen, inwieweit einschlägige kantonale Vollzugsverordnungen und Geschäftsreglemente anzupassen sind (vgl. Ausführungen in Kap. 1.2.2). Dabei wird es vorab darum gehen, Hinweise auf die Dienststelle Wira durch solche auf das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums zu ersetzen. Hingegen soll wie bei den bereits genannten Kommissionen TPK und KAIM nach wie vor unser Rat die tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA) wählen (§ 1 Abs. 1 Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in der Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SRL Nr. 857). Soweit nicht ohnehin Bundesrecht gilt, besteht aus heutiger Sicht zudem kein Anlass, die Rechte und Pflichten und die Abläufe in den relevanten Vollzugsverordnungen und Geschäftsreglementen anders festzulegen.

§§ 9 Absatz 1 und 14 Absatz 3

Gemäss § 9 Absatz 1 AVAHG führt der Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds. Die Einzelheiten dazu sind in den §§ 9 Absatz 2 und 3 sowie 10–12 und 14 AVAHG geregelt. Die Führung dieses kantonalen Fonds soll dem Sozialversicherungszentrum übertragen werden (§ 9 Abs. 1 Entwurf). Dementsprechend ist auch eine Änderung von § 14 Absatz 3 nötig. Nicht geändert werden soll hingegen, dass der Regierungsrat über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Arbeitslosenhilfsfonds entscheidet (§ 10 Abs. 1 AVAHG; vgl. auch Ausführungen in Kap. 2.2.7).

9 Aufhebung von Gesetzen

Mit dem neuen Erlass können das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992 aufgehoben werden.

10 Genehmigung und Inkrafttreten

Wie in Kapitel 6.1.3 ausgeführt, muss das neue Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom Bund genehmigt werden. Ohne die Genehmigung ist es nicht gültig. Deshalb ist bei der Inkraftsetzung ein entsprechender Vorbehalt anzubringen. Da der Aufbau des Sozialversicherungszentrums Zeit benötigt, soll unser Rat das Inkrafttreten bestimmen.

Da das Sozialversicherungszentrum auf unbestimmte Zeit bestehen soll, ist eine Befristung des neuen Gesetzes nicht sinnvoll.

11 Umsetzung

11.1 Stufenweises Vorgehen

Die Projektgruppe schlägt vor, das Sozialversicherungszentrum in zwei Phasen zu realisieren. Die erste Phase soll ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bis zum Umzug in das gemeinsame Gebäude voraussichtlich im Jahr 2023 dauern. Während dieser Zeit soll eine Übergangsorganisation gelten. Das neue Sozialversicherungszentrum soll rechtlich aber bereits bestehen. Da mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Amtszeit der Mitglieder der beiden Aufsichtskommissionen von Gesetzes wegen enden wird (§ 24 Abs. 2 Entwurf), soll der neue Verwaltungsrat auf diesen Zeitpunkt hin gewählt werden. Er soll die notwendigen Beschlüsse treffen, die ihm aufgrund von § 7 des Entwurfs zustehen. Zudem sollen alle Handlungen vorgenommen werden, die für eine Realisierung des Baus des Sozialversicherungszentrums notwendig sind. Die Dienstleistungen in den drei gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfeldern sollen während der Übergangsphase noch an ihren angestammten Standorten (vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2) erbracht werden.

Bei der Frage, ob das Sozialversicherungszentrum ab dem Inkrafttreten des Gesetzes liquide Mittel in Form eines Dotationskapitals benötigt, ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung von Bundesaufgaben durch die AK-LU und die IV-LU insbesondere mit durchlaufenden Beiträgen der Versicherten, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und durch Beiträge des Bundes finanziert ist (Art. 102 ff. AHVG und Art. 77 ff. IVG). Zudem verfügt die AK-LU über ein eigenes Vermögen. Soweit es um die Erfüllung von übertragenen kantonalen Aufgaben geht, soll der Kanton entsprechende Vorschusszahlungen leisten (§§ 19 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 Staatsbeitragsgesetz; SRL Nr. 601). Dies wird bereits heute in Bezug auf die kantonalen Aufgaben so gehandhabt, die der AK-LU übertragen sind (zu den übertragenen kantonalen Aufgaben vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2).

11.2 Anforderungen an das Gebäude und den Standort

Die Projektgruppe schlägt folgende Anforderungen an den künftigen Standort des Sozialversicherungszentrums vor: Das Sozialversicherungszentrum soll mit einem Neubau oder dem Umbau eines bereits bestehenden Baus auf einem Grundstück realisiert werden, das sich vom Zentrum der Stadt Luzern aus in einem Radius von ungefähr zehn Kilometern befindet und mindestens mit vier öffentlichen Verkehrsverbindungen pro Stunde erreichbar ist. Die nächste Haltestelle soll maximal fünf Gehminuten vom Sozialversicherungszentrum entfernt sein. Es soll auch für den Individualverkehr gut erreichbar sein. Dabei ist den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Das Grundstück soll zonenkonform und baulich erschlossen sein. Zudem muss die notwendige Geschossfläche realisierbar sein. Nach Ansicht der Projektgruppe sollen im Sozialversicherungszentrum schätzungsweise rund 700 Arbeitsplätze realisiert werden, wobei allfällige Raumreserven extern vermietet werden sollen. Im Teilprojekt III (vgl. Ausführungen in Kap. 1.4.2) werden neue Nutzungsformen geprüft. Diese Rahmenbedingungen entsprechen auch den Vorstellungen der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten.

In der Vernehmlassung wurde die Frage aufgeworfen, welche Konsequenzen der Einbezug der Dienstleistungen der Wira in das neue Sozialversicherungszentrum auf das Projekt des zentralen Verwaltungsgebäudes am Seetalplatz haben wird. Für diese Dienststelle sind derzeit rund 140 Arbeitsplätze eingeplant, die mit der Realisierung des gemeinsamen Gebäudes für das Sozialversicherungszentrum nicht mehr benötigt würden. Allerdings gibt es Pläne für einen Einzug der Dienststelle Informatik (DIIN) und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Lawa) in das Verwaltungsgebäude am Seetalplatz. Damit dürfte das vorliegende Projekt keinen Einfluss auf die Dimensionierung des zentralen Verwaltungsgebäudes haben.

Die Projektgruppe vertritt die Ansicht, dass die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren auch künftig an dezentralen Standorten betrieben werden sollen. Gründe dafür sind die hohen Besucherfrequenzen und die besonderen Arbeitsplatzanforderungen. Wegen der hohen Zahl an Beratungsgesprächen werden Einzelarbeitsplätze benötigt. Zudem verlangt das Seco gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 AVIG, dass sich die öffentliche Arbeitslosenkasse und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren nur dann unter einem Dach befinden dürfen, wenn separate Eingänge vorhanden sind. Andernfalls

würden zwischen den Arbeitslosenkassen Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Gemäss Artikel 20 Absatz 2 AVIG können die Versicherten die Arbeitslosenkasse nämlich frei wählen. Hingegen ist die Projektgruppe der Ansicht, dass eine Reduktion der Anzahl der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren im Raum Luzern von drei (RAV Luzern, Emmen und Pilatus) auf zwei zu prüfen ist. Grund dafür ist, dass heute am Standort des RAV Emmen Dienstleistungen für den gesamten Aufgabenbereich der Dienststelle Wira erbracht werden, weil dafür an ihrem Standort an der Bürgenstrasse 12 in Luzern nicht genügend Platz vorhanden ist. Vorgesehen ist, diese Dienstleistungen künftig am gemeinsamen Standort des Sozialversicherungszentrums anzubieten.

12 Auswirkungen des neuen Gesetzes

12.1 Bevölkerung

Mit der Schaffung eines Sozialversicherungszentrums, das die Leistungen der AK-LU, der IV-LU und der heutigen Dienststelle Wira an einem Standort aus einer Hand mit einem Empfang anbietet, wird die Bevölkerung von einer noch besseren Kundenorientierung und einer nochmals erhöhten Leistungsqualität profitieren. Es profitieren aber auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Personen, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit betreut werden. Damit steigt der Kundennutzen markant (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 5).

12.2 Personal

12.2.1 Allgemeines

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AK-LU, der IV-LU und der Dienststelle Wira entstehen mit dem Sozialversicherungszentrum gegenüber den heute bestehenden getrennten Organisationen vielfältigere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten. Dank seiner Grösse und Positionierung als eigentliches Kompetenzzentrum kann die Professionalität in verschiedenen Bereichen, insbesondere im Geschäftsfeld der zentralen Dienste, weiterentwickelt werden. Damit können neue interessante Stellenprofile geschaffen werden, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Digitalisierung. Weiter wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit geboten, innerhalb des Zentrums – selbstverständlich unter Wahrung des Datenschutzes – verschiedenste Tätigkeitsbereiche kennenzulernen. Aufgrund der höheren Anzahl Funktionen des Sozialversicherungszentrums entstehen zudem für das Personal aller Stufen, also sowohl für Führungs- wie auch für Fachkräfte, zusätzliche Karrierechancen. Damit wird auch die Attraktivität des Sozialversicherungszentrums als Arbeitgeber wesentlich erhöht.

12.2.2 Stellenentwicklung

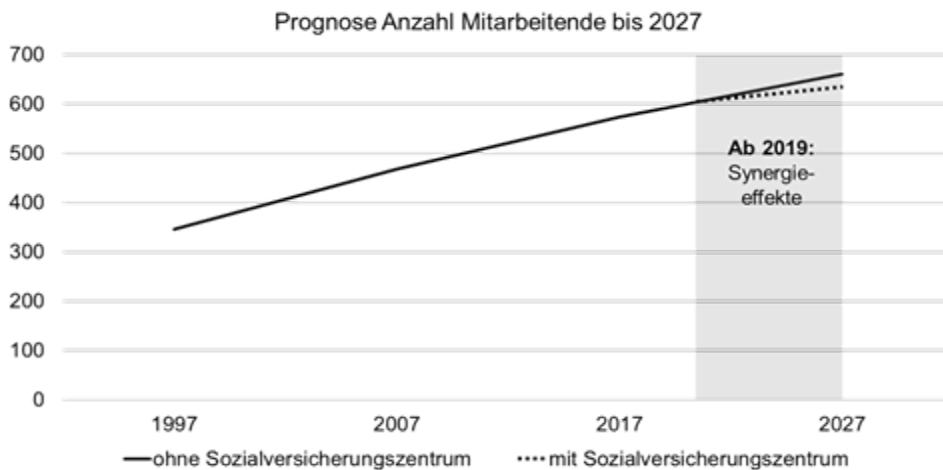
Die Schaffung eines Sozialversicherungszentrums wird einen Einfluss auf die Anzahl Stellen haben. Allerdings wird das Synergiepotenzial erst voll ausgeschöpft werden können, wenn im Jahr 2023 die neuen Räumlichkeiten bezogen werden (vgl. Ausführungen in Kap. 11.1). Die Zeitspanne vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes bis zum Bezug des gemeinsamen Gebäudes erlaubt es aber, die natürlichen Fluktuationen schon vorher für Stelleneinsparungen zu nutzen und Kündigungen zu vermeiden.

Gemäss dem aktuellen Stand des in Kapitel 1.4.2 erwähnten Teilprojekts II «Organisationsentwicklung» können ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes bis zum Bezug des gemeinsamen Gebäudes am neuen Standort im Jahr 2023 sukzessive ungefähr 16 Stellen eingespart werden. Grund dafür ist, dass bereits in der ersten Umsetzungsphase (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 11.1) wichtige Prozesse an einem Ort erbracht und weiterentwickelt und somit Synergieeffekte genutzt werden können. Dies betrifft insbesondere Dienstleistungen des Geschäftsfeldes Zentrale Dienste. So können beispielsweise die Bereiche «Recht / interne Revision», «Personal», «Finanzen/Controlling», «Kommunikation» und «Qualitätsmanagement» zusammengefasst werden. Weiter sollen alle anderen Leistungen dieses Geschäftsfeldes durch eine Führungsperson betreut und weiterentwickelt werden.

Zudem rechnet die Projektgruppe bis 2027 mit einer Einsparung von rund 32 Vollzeitstellen. Sie geht bei dieser Schätzung davon aus, dass das in Kapitel 5 aufgezeigte Wachstum der AK-LU, der

IV-LU und der Dienststelle Wira aufgrund der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie wegen neuer und des notwendigen Ausbaus bestehender Aufgaben bei der Anzahl Stellen ohne Sozialversicherungszentrum je 15 Prozent beträgt. Ausgangspunkt dieser Schätzung ist die Stellenentwicklung der Jahre 1997 bis 2017. Folglich würde die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AK-LU, der IV-LU und der Dienststelle Wira ohne Sozialversicherungszentrum im Jahr 2027 deutlich über derjenigen des Jahres 2017 liegen. Tabellarisch und grafisch lässt sich dies wie folgt zusammenfassen:

	Anzahl Stellen 1997	Anzahl Stellen 2017	Wachstum 1997–2017 in Prozent	Prognose 2027	Wachstum 2017 - 2027
AK-LU	104	156	50,0 %	179	15 %
IV-LU	78	179	129,5 %	206	15 %
Wira (inkl. RAV)	164	239	45,7 %	275	15 %
Total	346	574	65,9 %	660	15 %
Einsparung				32	
Total bereinigt				628	9,4 %



12.3 Finanzielles

12.3.1 Umsetzungskosten

Aufgrund der in Kapitel 11 aufgeführten Rahmenbedingungen bei der Umsetzung des neuen Sozialversicherungszentrums ist gemäss einer groben Kostenschätzung der Projektgruppe von einem Investitionsvolumen von rund 100 Millionen Franken auszugehen. Dabei gilt auch diesbezüglich, dass nur so wenig wie möglich beziehungsweise so viel wie nötig ausgegeben werden soll.

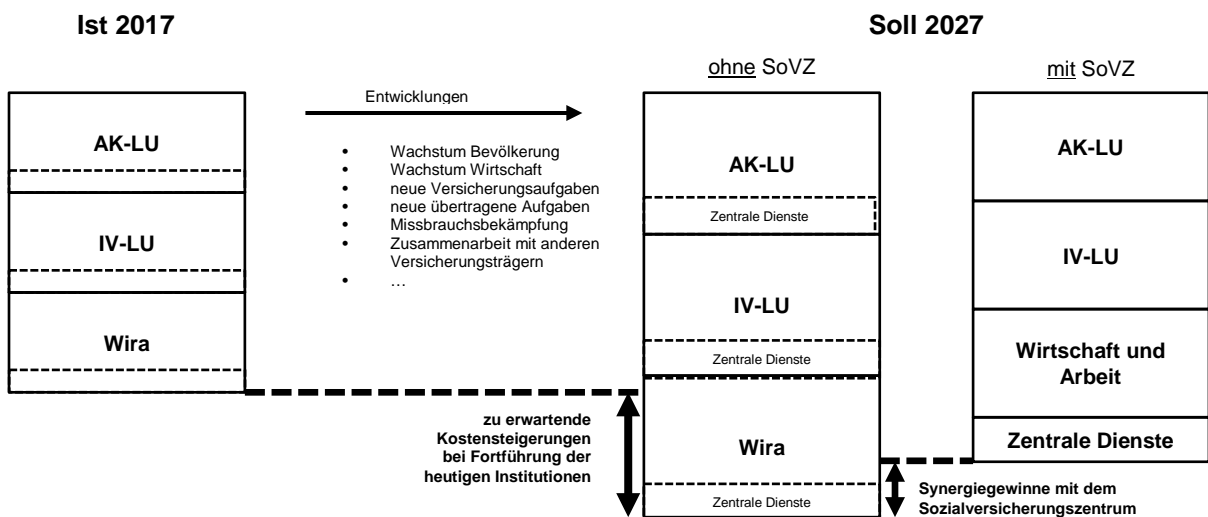
Die AK-LU soll als Bauherrin die Räumlichkeiten des neuen Sozialversicherungszentrums realisieren und finanzieren. Als öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit ist sie vermögensfähig. Für die Deckung ihrer Verwaltungskosten erhält sie von ihren Mitgliedern Verwaltungskostenbeiträge (Art. 69 Abs. 1 AHVG). Sie verfügt über genügend Eigenkapital beziehungsweise flüssige Mittel. Dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden entstehen wegen des neuen Gebäudes keine Kosten. Über den Eigenfinanzierungsgrad kann im heutigen Zeitpunkt noch keine Aussage gemacht werden. Dabei wird aber darauf geachtet werden, dass der AK-LU langfristig ausreichende Reserven und Liquidität für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten bleiben. Die AK-LU soll als Eigentümerin der Immobilie dem Sozialversicherungszentrum die benötigten Flächen im Mietverhältnis zur Verfügung stellen. Das BSV hat Kenntnis von diesem Vorgehen und äusserte dazu im Vernehmlassungsverfahren keine Einwände.

Hinzu kommen Projekt- und Realisierungskosten bis zum Umzugstermin im Jahr 2023 für die Standortentwicklung, den Umsetzungsprozess, die Organisationsentwicklung, das Qualitätsmanagement und die Prozessgestaltung, das IT-Konzept, die gemeinsame Webseite, das Formularwesen und die Umzugskosten in der Höhe von ungefähr 1,5 Millionen Franken. Diese Kosten sollen anteilmässig auf die AK-LU, die IV-LU und das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit aufgeteilt werden.

12.3.2 Einsparpotenzial

Mit der Errichtung des Sozialversicherungszentrums soll eine langfristig optimierte Lösung angestrebt werden. Dementsprechend ist auch bei der Schätzung des Einsparpotenzials eine langfristige Optik einzunehmen, die insbesondere auch die Entwicklungen im Sozialversicherungswesen der nächsten Jahrzehnte mitberücksichtigt. Die zu erwartenden Entwicklungen führen bei der AK-LU, der IV-LU und dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit zu einem zusätzlichen Stellen- und Infrastrukturbedarf. Ohne den Zusammenschluss im Sozialversicherungszentrum müsste sich jede einzelne Organisation neben dem Aufbau und der Integration neuer Kernprozesse auch mit der Weiterentwicklung ihrer Supportprozesse und der Erweiterung ihrer Infrastruktur auseinandersetzen. Dank der gemeinsamen Erbringung der zentralen Dienste und der resultierenden Synergiegewinne mit dem Sozialversicherungszentrum können die Querschnittsleistungen viel kostengünstiger erbracht werden. Heute verfügen die AK-LU, die IV-LU und die Dienststelle Wira über je einen zentralen Dienst. Mit dem neuen Sozialversicherungszentrum können diese drei Dienste zusammengelegt werden. Zudem können die Geschäftsprozesse dank gemeinsamer Entwicklungen im Digitalisierungsbereich schneller und kostengünstiger weiterentwickelt werden. Diesem Umstand ist bei der Beurteilung der Projekt-, Realisierungs- und Betriebskosten hinreichend Rechnung zu tragen. Die kurzfristig anfallenden Projekt- und Realisierungskosten können mittel- und langfristig mit optimierten Betriebskosten und künftig tieferen oder gar wegfallenden Projekt- und Realisierungskosten überkompensiert werden. Weiter ist zu beachten, dass bei einem Ist-Soll-Kostenvergleich die heutigen Kosten nicht einfach mit den Kosten des künftigen Sozialversicherungszentrums verglichen werden dürfen. Für eine aussagekräftige Beurteilung müssen die künftig zu erwartenden Kosten der beiden Varianten mit und ohne Sozialversicherungszentrum einander gegenübergestellt werden.

Die oben beschriebenen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die zukünftige Ausgestaltung ohne beziehungsweise mit dem Sozialversicherungszentrum können wie folgt veranschaulicht werden:



Die Projektgruppe geht davon aus, dass bereits ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 2019 ein Sparpotenzial bei den Sachmitteln und beim Personal realisiert werden kann. Die Sachmittel können gemeinsam beschafft werden. Aufgrund der grösseren Menge lassen sich bessere Konditionen aushandeln. Für die Information und Kommunikation sollen gemeinsame Plattformen realisiert werden, was trotz einer Anfangsinvestition letztlich die Kosten reduzieren wird. So-

dann wird die bestehende Infrastruktur besser genutzt werden können. Einsparungen im Personalbereich entstehen, weil die ersten Führungs- und Supportprozesse an einem der drei aktuellen Standorte zusammengeführt werden können. Dadurch können unnötige Parallelprozesse reduziert werden.

Bei den Supportprozessen können gegenseitige Stellvertretungen eingeführt werden. Zudem können Belastungsspitzen ausgeglichen werden (zum Personal vgl. auch Ausführungen in Kap. 12.2.2). Schliesslich entstehen aufgrund der höheren Fallzahlen Skaleneffekte.

Nach dem Bezug des Gebäudes am neuen Standort werden weitere Optimierungen möglich sein. Alle Führungs- und Supportprozesse sollen zusammengeführt werden. Die Geschäftsprozesse sollen weitestgehend verbessert werden. Auch die Raumnutzung wird dank neuer Büroformen optimiert. Es wird einen Empfangsbereich, eine gemeinsame Logistik und eine gemeinsame IT-Infrastruktur geben. Die Schulungs- und Sitzungszimmer werden gemeinsam genutzt werden können. Ein Scan-Center wird die bestehenden vier ablösen. Schliesslich wird auch die Sicherheitsinfrastruktur gemeinsam genutzt werden.

Die Projektgruppe schätzt, dass in der Zeit von 2019 bis 2024 mit Einsparungen von insgesamt 5,3 Millionen Franken gerechnet werden kann. Davon entfallen 4,7 Millionen Franken auf den Personalbereich und 0,6 Millionen Franken auf Sachbereiche wie Administration, Empfang, Kommunikation, Logistik und Post. Entlassungen können verhindert werden, indem die Synergien und Optimierungsmöglichkeiten schrittweise genutzt werden. Die Personaleinsparungen können über die natürliche Fluktuation erreicht werden. Bei der Umsetzungsplanung und somit bei den Berechnungen zum Einsparpotenzial wird davon ausgegangen, dass im Startjahr 2019 noch keine Einsparungen beim Personal gemacht werden können. Von diesen Einsparungen werden der Bund, der Kanton und die Gemeinden profitieren, soweit sich letztere gemäss der kantonalen Rechtsordnung an den Kosten der übertragenen kantonalen Aufgaben zu beteiligen haben (§ 10 Abs. 1 PG für die Prämienverbilligung, § 12 kantonales ELG für die Ergänzungsleistungen, § 16 FZG für die Familienzulagen; zu den übertragenen kantonalen Aufgaben vgl. Ausführungen in Kap. 1.1.2). Da das Sozialversicherungszentrum einen hohen Anteil an bundesrechtlichen Aufgaben erfüllen wird, werden diese Einsparungen in einem erheblichen Mass dem Bund zugutekommen (vgl. Ausführungen in den Kap. 1.1.2 und 7 zu § 2 Entwurf). Der kantonale Anteil an diesen Einsparungen wird gemäss Projektgruppe in der Zeit von 2019 bis 2024 schätzungsweise 1 Million Franken betragen.

Ab 2025 werden die Synergien im Bereich der Zentralen Dienste konsequenter realisiert werden können. Zudem können dann dank der räumlichen Zusammenlegung und dank der gemeinsamen Weiterentwicklung der Infrastrukturen und der Zusammenarbeit weitere Optimierungen auch in den Geschäftsprozessen erfolgen. Bis 2027 sollen 32 Stellen eingespart werden (vgl. dazu Ausführungen in Kap. 12.2.2). Das Sparpotenzial lässt sich ab 2025 auf rund 4,8 Millionen Franken pro Jahr schätzen. Es darf damit gerechnet werden, dass der Kantonsanteil ungefähr 1 Million Franken pro Jahr beträgt.

13 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, unserem Entwurf des Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum zuzustimmen.

Luzern, 17. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 17. April 2018

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über das Sozialversicherungszentrum; SoVZG)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 880
Geändert: 865 | 866 | 881 | 885 | 890
Aufgehoben: 880 | 882

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹ und auf Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959²,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. April 2018,

beschliesst:

I.

1 Sozialversicherungszentrum

1.1 Allgemeines

§ 1 *Rechtsform und Sitz*

¹ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Verwaltungsrat bestimmt den Sitz des Sozialversicherungszentrums.

§ 2 *Aufgaben*

¹ Das Sozialversicherungszentrum koordiniert den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung durch die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale IV-Stelle sowie die weiteren Aufgaben, die das Bundesrecht diesen Organen überträgt.

² Der Kanton überträgt dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982³. Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, sind die Einzelheiten in den entsprechenden Erlassen geregelt.

³ Der Kanton kann dem Sozialversicherungszentrum mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben übertragen. Die Einzelheiten sind in den entsprechenden Erlassen geregelt.

¹ SR [831.10](#)

² SR [831.20](#)

³ SR [837.0](#)

⁴ Das Sozialversicherungszentrum stellt für die Erfüllung der Aufgaben gemäss den Absätzen 1–3 das notwendige Personal und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

⁵ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen vereinbaren, dass das Sozialversicherungszentrum für diese Aufgaben gemäss den Absätzen 1–3 übernimmt.

§ 3 *Gliederung*

¹ Das Sozialversicherungszentrum gliedert sich in

- a. die Ausgleichskasse Luzern (nachfolgend Ausgleichskasse),
- b. die IV-Stelle Luzern (nachfolgend IV-Stelle),
- c. das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit,
- d. gegebenenfalls weitere Geschäftsfelder.

§ 4 *Ausgleichskasse und IV-Stelle*

¹ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind zwei separate kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie haben ihren Sitz am Sitz des Sozialversicherungszentrums.

² Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle nehmen alle Aufgaben wahr, die ihnen das Bundesrecht überträgt. Sie vollziehen diese Aufgaben selbständig und handeln in eigenem Namen.

³ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle arbeiten nach Massgabe des Bundesrechts zusammen.

§ 5 *Organe*

¹ Organe des Sozialversicherungszentrums sind

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Revisionsstelle.

² Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle gemäss Absatz 1a und c sind gleichzeitig der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

§ 6 *Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Sozialversicherungszentrum aus, soweit nicht eine spezielle Aufsicht des Bundes besteht.

² Die Aufsicht über die Durchführung übertragener kantonaler Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 ist in den entsprechenden Erlassen geregelt.

1.2 Verwaltungsrat

§ 7 *Aufgaben*

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Sozialversicherungszentrums, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Er nimmt die Aufsicht wahr, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nicht etwas anderes vorsehen.

² Der Verwaltungsrat

- a. wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden oder Vorsitzende,
- b. bezeichnet die Revisionsstelle,
- c. erlässt die notwendigen Reglemente, wie das Geschäftsreglement und das Personalreglement,
- d. genehmigt das Organigramm und den Stellenplan des Sozialversicherungszentrums,
- e. stellt Gesuche für die Ausführung von Aufgaben der Ausgleichskasse durch Dritte nach Artikel 63 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946⁴,
- f. legt die Grundsätze zur Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge nach Artikel 69 Absatz 1 AHVG fest,
- g. erteilt und widerruft die Genehmigung der Wahl der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen,
- h. legt den Beitrag an die Kosten der AHV-Zweigstellen fest,

⁴ SR [831.10](#)

- i. beschliesst das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Sozialversicherungszentrums und der Ausgleichskasse; vorbehalten bleibt der Beschluss des Budgets der IV-Stelle sowie des Budgets des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit betreffend die obligatorische Arbeitslosenversicherung durch den Bund,
- j. nimmt von den Berichten der Revisionsstelle Kenntnis,
- k. nimmt zu allen Geschäften Stellung, die dem Bund zur Genehmigung vorzulegen sind, und prüft deren Auswirkungen auf den Kanton.

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung unter seinen Mitgliedern.

⁴ Die Reglemente des Verwaltungsrates sind in der Gesetzessammlung des Kantons zu veröffentlichen.

§ 8 *Wahl und Zusammensetzung*

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums können dem Verwaltungsrat nicht angehören.

² Der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Er oder sie kann Anträge stellen. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung und Dritte zuziehen.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist maximal fünf Mal möglich. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Wahl und der Abberufung sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung.

1.3 Geschäftsleitung

§ 9 *Zusammensetzung*

¹ Der Geschäftsleitung gehören an:

- a. der Leiter oder die Leiterin der Ausgleichskasse,
- b. der Leiter oder die Leiterin der IV-Stelle,
- c. der Leiter oder die Leiterin des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit,
- d. gegebenenfalls weitere vom Verwaltungsrat bezeichnete Mitglieder.

² Der Verwaltungsrat wählt ein Mitglied nach Absatz 1 zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

§ 10 *Aufgaben*

¹ Die Geschäftsleitung führt das Sozialversicherungszentrum.

² Sie erfüllt diejenigen Aufgaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und nach dem Reglement des Verwaltungsrates nicht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit oder einem anderen Geschäftsfeld zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind.

§ 11 *Leiterinnen und Leiter der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit*

¹ Die Leiterinnen und Leiter der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit

- a. sind verantwortlich für die zweckmässige Verwendung ihrer Mittel,
- b. erlassen für ihr Geschäftsfeld interne Weisungen,
- c. können einzelne ihrer Aufgaben delegieren,
- d. vertreten die Ausgleichskasse beziehungsweise die IV-Stelle oder das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit nach aussen und verkehren direkt mit den Bundesstellen, den Beitragspflichtigen und den Versicherten,
- e. nehmen in ihrem Geschäftsfeld alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

1.4 Revisionsstelle

§ 12

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung des Sozialversicherungszentrums. Soweit es um den Vollzug von Bundesrecht geht, erfüllt sie zudem die Revisionsaufgaben nach der Bundesgesetzgebung. Vorbehalten bleiben Revisionen des Bundes.

² Die Revisionsberichte sind dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und gegebenenfalls dem Bund zuzustellen.

1.5 AHV-Zweigstellen

§ 13 *Errichtung und Kostenbeitrag*

¹ Jede Einwohnergemeinde errichtet eine AHV-Zweigstelle. Diese untersteht fachlich der direkten Aufsicht der Ausgleichskasse.

² Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Ausgleichskasse mehreren Einwohnergemeinden bewilligen, eine gemeinsame AHV-Zweigstelle zu errichten.

³ Die Einwohnergemeinden erhalten von der Ausgleichskasse einen jährlichen Beitrag an die Kosten der AHV-Zweigstellen.

§ 14 *Führung*

¹ Der Gemeinderat wählt zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung der AHV-Zweigstelle einen Leiter oder eine Leiterin und stellt das notwendige Personal zur Verfügung.

² Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach dem Bestehen einer von der Ausgleichskasse durchgeführten Fähigkeitsprüfung.

³ Ist die ordnungsgemässe Führung einer Zweigstelle nicht gewährleistet, trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Massnahmen und beantragt dem Verwaltungsrat nötigenfalls den Widerruf der Genehmigung der Wahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle.

1.6 Arbeitgeberkontrolle

§ 15

¹ Die Ausgleichskasse führt eine Kontrollstelle, welche die Arbeitgeberkontrollen nach Artikel 68 Absatz 2 AHVG sicherstellt. Die Kontrollstelle erstattet dem Leiter oder der Leiterin der Ausgleichskasse periodisch Bericht.

² Die Ausgleichskasse kann externe Kontrollstellen mit der Durchführung von Arbeitgeberkontrollen beauftragen. Diese müssen die Voraussetzungen von Artikel 68 AHVG erfüllen.

1.7 Personal

§ 16

¹ Soweit der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen keine abweichenden Regelungen trifft, gilt für das Personal des Sozialversicherungszentrums das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001⁵, mit Ausnahme der §§ 3, 43 und 69. Die §§ 30a–32, 35, 36 und 60 sind sinngemäss anwendbar.

² Für personalrechtliche Entscheide, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, bestimmt das Personalreglement die Zuständigkeit.

2 Finanzierung

§ 17 Grundsätze

¹ Die Verwaltungskosten des Sozialversicherungszentrums werden anteilmässig von der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Arbeitslosenversicherung gedeckt

- a. bei der Ausgleichskasse und den AHV-Zweigstellen durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 Absätze 1, 2 und 2^{bis} AHVG,
- b. bei der IV-Stelle durch Kostenvergütungen gemäss Artikel 67 Absatz 1a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959⁶.
- c. bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung durch Beiträge gemäss Artikel 92 Absätze 1, 7 und 7^{bis} AVIG.

² Die Finanzierung übertragener kantonaler Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 richtet sich nach den Bestimmungen in den entsprechenden Erlassen.

³ Das Sozialversicherungszentrum hat die zur sachgemässen Aufteilung notwendigen Rechnungen zu führen.

§ 18 Haftungs- und Reservefonds

¹ Die Ausgleichskasse führt

- a. einen Fonds zur Sicherstellung der Haftung des Kantons nach Artikel 70 AHVG,
- b. einen Reservefonds für besondere Aufwendungen der Ausgleichskasse.

² Die Fonds werden von der Ausgleichskasse angelegt und sind angemessen zu verzinsen.

³ Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates und der Direktor oder die Direktorin der Ausgleichskasse verfügen kollektiv über die Fonds.

§ 19 Beitragserlass

¹ Vor Erlass der Mindestbeiträge im Sinn von Artikel 11 Absatz 2 AHVG ist der Gemeinderat am Wohnsitz der Versicherten anzuhören.

² Die Gemeinden tragen die Hälfte der erlassenen Mindestbeiträge. Der Anteil der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

3 Haftung und Rückgriff

§ 20 Haftung

¹ Die Haftung für Schäden aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit richtet sich nach Bundesrecht.

² Die Haftung für Schäden aus der Erfüllung von übertragenen kantonalen Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988⁷.

⁵ SRL Nr. [51](#)

⁶ SR [831.20](#)

⁷ SRL Nr. [23](#)

§ 21 *Rückgriff*

¹ Der Rückgriff auf die Gemeinden, das Sozialversicherungszentrum oder das fehlbare Personal richtet sich nach dem Haftungsgesetz⁸.

² Das Sozialversicherungszentrum kann auf die fehlbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Rückgriff nehmen. Die Bestimmungen des Haftungsgesetzes⁹ gelten sinngemäss.

4 Datenschutz

§ 22

¹ Die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit sowie die übrigen Geschäftsfelder des Sozialversicherungszentrums beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

5 Schlussbestimmungen

§ 23 *Rechtsschutz*

¹ Das Recht auf Einsprache und Beschwerde gegen Verfügungen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000¹⁰.

§ 24 *Übergangsbestimmungen*

¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes

- a. übernimmt das Sozialversicherungszentrum die Anstellungsverhältnisse der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Kantons betreffend die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit,
- b. gehen sämtliche übrigen Rechte und Pflichten des Kantons betreffend die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit auf das Sozialversicherungszentrum über.

² Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992¹¹ und das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992¹² bleiben anwendbar für die Revision und die Genehmigung der jeweiligen Rechnungen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für das letzte Geschäftsjahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Aufsichtskommissionen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle genehmigen die jeweiligen Rechnungen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach der Genehmigung endet die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtskommissionen.

II.

1.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998¹³ (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern führt eine Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

⁸ SRL Nr. [23](#)

⁹ SRL Nr. [23](#)

¹⁰ SR [830.1](#)

¹¹ SRL Nr. [880](#)

¹² SRL Nr. [882](#)

¹³ SRL Nr. [865](#)

2.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995¹⁴ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Aufgaben des Sozialversicherungszentrums (*Überschrift geändert*)

¹ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern führt das Gesetz als übertragene Aufgabe nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum vom ¹⁵ durch. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 10 Absatz 3 sinngemäss.

² Das Sozialversicherungszentrum nimmt alle Aufgaben wahr, die der Bund dem Kanton im Zusammenhang mit der Durchführung der individuellen Prämienverbilligung sowie mit der Überwachung des bundesrechtlichen Obligatoriums für die Krankenversicherung überträgt.

³ Aufgabe des Sozialversicherungszentrums ist es insbesondere,
Aufzählung unverändert.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben aus diesem Gesetz unter Aufsicht und nach Weisung des Sozialversicherungszentrums wahr. Die Einwohnergemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

³ *aufgehoben*

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Das Sozialversicherungszentrum kann mit Krankenversicherern besondere Vereinbarungen treffen, um eine einfache Kontrolle zu gewährleisten.

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³ Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern¹⁶.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum und die AHV-Zweigstellen sorgen zusammen mit den Krankenversicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben beim Sozialversicherungszentrum das Anmeldeformular einzureichen sowie die Auskünfte oder Ermächtigungen nach § 13 Absatz 1 zu erteilen.

§ 13 Abs. 3 (geändert)

³ Die Krankenversicherer haben dem Sozialversicherungszentrum folgende Daten mitzuteilen:

Aufzählung unverändert.

¹⁴ SRL Nr. [866](#)

¹⁵ SRL Nr. [880](#)

¹⁶ Gemäss Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 208), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Statistik» durch «Lustat Statistik Luzern» ersetzt.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum prüft die Anmeldungen auf Vollständigkeit. Es kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann es die erforderlichen Daten von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009¹⁷ und von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes beschaffen.

§ 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum veranlasst die im Einzelfall nötigen zusätzlichen Abklärungen. Es setzt eine angemessene Nachfrist.

³ Das Sozialversicherungszentrum hat die Nachfrist durch Verfügung festzusetzen und dabei ausdrücklich auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.

§ 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum entscheidet über den Anspruch auf Prämienverbilligung mit Verfügung. Wird ein Gesuch gutgeheissen, teilt es den anspruchsberechtigten Personen die Höhe der Prämienverbilligung mit.

² Es meldet den zuständigen Krankenversicherern ab Januar des Jahres, für das Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht wird, periodisch die für die Direktauszahlung bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. In den Fällen von § 8 Absatz 3 geht eine Kopie der Meldung an die zuständige Gemeinde.

³ Der Krankenversicherer teilt dem Sozialversicherungszentrum innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann. Die Mitteilung enthält die bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist meldet der Krankenversicherer dem Sozialversicherungszentrum zudem wesentliche Änderungen im Verhältnis zwischen ihm und der versicherten Person.

§ 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

¹ Ist gegen die Verfügung gemäss § 17 Absatz 1 keine Einsprache erhoben worden oder ist eine Verfügung in Rechtskraft erwachsen, veranlasst das Sozialversicherungszentrum die Auszahlung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer.

⁴ Die Krankenversicherer legen dem Sozialversicherungszentrum die Jahresrechnung über die erhaltenen Zahlungen für die Prämienverbilligung bis zu einem durch den Regierungsrat zu bestimmenden Termin vor. Der Inhalt der Jahresrechnung richtet sich nach dem Bundesrecht.

⁵ Das Sozialversicherungszentrum hat den jeweiligen Krankenversicherern periodisch Zusammenstellungen der bei ihnen versicherten Personen zu liefern, die Prämienverbilligung erhalten haben. Die Zusammenstellungen haben die Daten gemäss § 13 Absatz 3a zu enthalten.

§ 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum hat Leistungen aufgrund dieses Gesetzes, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, vom Krankenversicherer zurückzufordern, dem sie ausbezahlt wurden.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem das Sozialversicherungszentrum vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.

3.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007¹⁸ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

¹⁷ SRL Nr. [25](#)

¹⁸ SRL Nr. [881](#)

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Krankheits- und Behinderungskosten für Leistungen im Sinn von Artikel 14 Absatz 1 ELG werden übernommen, wenn die Leistungen wirtschaftlich und zweckmässig sind und die Kosten nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen wurden. Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern kann die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit abklären lassen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Sozialversicherungszentrum übertragen. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 12 Absatz 3 sinngemäss.

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die ihnen vom Sozialversicherungszentrum übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr. Die damit verbundenen Verwaltungskosten trägt die Gemeinde.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum informiert mögliche anspruchsberechtigte Personen in angemessener Weise über die Ergänzungsleistungen. Kantonale und kommunale Ämter, Sozialdienste, Beratungsstellen und Heime stellen die dazu erforderlichen Daten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergänzungsleistungen sind mit einem Anmeldeformular in der Regel bei der AHV-Zweigstelle des Wohnsitzes oder beim Sozialversicherungszentrum geltend zu machen.

§ 12 Abs. 3 (geändert)

³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

4.

Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG) vom 8. September 2008¹⁹ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Familienausgleichskassen gemäss Absatz 1b, die im Kanton tätig sein wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtsbehörde anzumelden.

§ 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Kantonale Aufsichtsbehörde (*Überschrift geändert*)

¹ Der Verwaltungsrat für die Ausgleichskasse Luzern gemäss dem Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom ²⁰ ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Familienausgleichskassen, die im Kanton tätig sind.

² Die Ausgleichskasse Luzern führt die Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtsbehörde als übertragene Aufgabe. Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse die daraus entstehenden Kosten.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufzählung unverändert.

⁴ Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen haben der kantonalen Aufsichtsbehörde oder deren Geschäftsstelle die verlangten Auskünfte über die Geschäftsführung zu erteilen.

¹⁹ SRL Nr. [885](#)

²⁰ SRL Nr. [880](#)

5.

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000²¹ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Kantonale Amtsstelle (*Überschrift geändert*)

¹ Das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums des Kantons Luzern gemäss dem Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom ²² ist die kantonale Amtsstelle im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung²³ (Bundesgesetz). Das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit nimmt alle Aufgaben wahr, die das Bundesgesetz der kantonalen Amtsstelle überträgt. Es vollzieht diese Aufgaben selbständig und handelt in eigenem Namen. Es arbeitet mit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle nach Massgabe des Bundesrechts zusammen.

² Der Regierungsrat kann dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit weitere Aufgaben durch Verordnung übertragen. Dazu gehören insbesondere die Vollzugsaufgaben der Kantone gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989²⁴, dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964²⁵, dem Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 20. März 1981²⁶, dem Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999²⁷, dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005²⁸ und dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981²⁹. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die notwendigen Vollzugs- und Kontrollorgane und legt ihre Aufgaben und Befugnisse fest. Er kann den Vollzugs- und den Kontrollbehörden Entscheidungsbefugnisse einräumen. Die Vollzugs- und die Kontrollbehörden vollziehen ihre Aufgaben selbständig und handeln in eigenem Namen.

³ Der Regierungsrat kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.

§ 3 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums angegliedert. Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums kann ihnen Aufgaben im Bereich der Arbeitslosenkasse, des Arbeitsmarktes und der Gemeindearbeitsämter übertragen.

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Sie ist dem Sozialversicherungszentrums unterstellt.

³ Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums erlässt das Kassenreglement gemäss Artikel 79 Absatz 1 des Bundesgesetzes.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Die Arbeitsämter der Gemeinden erbringen gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sozialversicherungszentrum führt für den Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds.

²¹ SRL Nr. [890](#)

²² SRL Nr. [880](#)

²³ SR [837.0](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²⁴ SR [823.11](#)

²⁵ SR [822.11](#)

²⁶ SR [822.31](#)

²⁷ SR [823.20](#)

²⁸ SR [822.41](#)

²⁹ SR [832.20](#)

§ 14 Abs. 3 (geändert)

³ Die Ausgleichskasse Luzern überweist dem Sozialversicherungszentrum die eingegangenen Beiträge jeweils bis zu einem durch Verordnung festzulegenden Termin. Sie erstellt für das Sozialversicherungszentrum jährlich eine Beitragsabrechnung.

III.

1.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992³⁰ (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

2.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992³¹ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

³⁰ SRL Nr. [880](#)

³¹ SRL Nr. [882](#)